

Verein
zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.)

Fakultätsspiegel
Wintersemester 2008/2009

Veröffentlichungen des Vereins
zur Förderung der Rechtswissenschaft n.F. 11

Fakultätsspiegel

Wintersemester
2008/2009

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Vorwort

Der Fakultätsspiegel des Wintersemesters 2008/2009 dokumentiert mehrere akademische Feiern unserer Fakultät des letzten Semesters. Mit der Absolventenfeier für die erfolgreichen Kandidaten der ersten Prüfung wurde eine alte Universitätstradition nach vielen Jahren wiederbelebt. Die auch künftig zu Beginn eines jeden Wintersemesters stattfindende Absolventenfeier trägt dem Umstand Rechnung, daß ein Teil des juristischen Examens nunmehr von den Universitäten selbst abgenommen wird. Die Doktorandenfeier hat sich seit langem zu einem festen Termin im Kalender unserer Fakultät etabliert und sich auch in diesem Jahr wieder einer regen Teilnahme erfreut. Besonders eindrucksvoll gestaltete sich die akademische Feier zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Seine Exzellenz Hans-Peter Kaul, der als deutscher Diplomat wesentlich zur Entstehung des Internationalen Strafgerichtshofs beigetragen hat und nunmehr dessen Vorverfahrensabteilung als Richter angehört. Dem besonderen Anlaß entsprechend war es für die Fakultät eine große Ehre, Benjamin Ferencz, weiland Chefankläger im Einsatzgruppen-Fall, einem der Nachfolgeprozesse nach den Nürnberger Prozessen, als Gastredner begrüßen zu dürfen. Ferner verdienen auch die gemeinsame Tagung der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung, der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung und der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht Berücksichtigung im Fakultätsspiegel. Sie fand anlässlich des 70. Geburtstages eines der profiliertesten Mitglieder unserer Fakultät, Hilmar Krügers, statt. Eine ausführliche Dokumentation dieser Veranstaltung bleibt einem separaten Tagungsband vorbehalten.

Köln, den 5. März 2009

Otto Depenheuer

Inhalt

Vorwort	V
I. Fakultätsnachrichten	1
II. Akademische Feier zu Ehren der Absolventen der Ersten Prüfung	7
Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät <i>Universitätsprofessor Dr. iur. Michael Sachs</i>	9
Grußwort des Ersten Prorektors der Universität zu Köln <i>Universitätsprofessor Dr. med. Dr. h. c. Thomas Krieg</i>	16
Nach der Reform ist vor der Reform - Berufsperspektiven für junge Juristinnen und Juristen <i>Staatssekretär Jan Söffing</i>	19
Absolventen der Ersten Prüfung	29
III. Akademische Feier zu Ehren der Doktoranden des Jahres 2008	33
Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät <i>Universitätsprofessor Dr. iur. Michael Sachs</i>	35
Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen <i>Akademischer Rat Dr. iur. Christian Deckenbrock</i>	42
Die rechtliche Bedeutung eines Gottesbezugs in einem Europäischen Verfassungsvertrag <i>Rechtsreferendar Dr. iur. Kolja Naumann</i>	48
Doktoranden des Jahres 2008	53
	VII

IV. Akademische Feier zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an S. E. Hans-Peter Kaul	69
Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät <i>Universitätsprofessor Dr. iur. Michael Sachs</i>	71
Laudatio auf S. E. Hans-Peter-Kaul <i>Universitätsprofessor Dr. iur. Claus Kreß, LL.M.</i>	74
Über Hoffnung und Gerechtigkeit <i>Richter am Internationalen Strafgerichtshof S. E. Dr. h. c. Hans-Peter Kaul</i>	83
V. Tagung über Islamisches, Türkisches und Iranisches Recht anlässlich des 70. Geburtstages von Hilmar Krüger	93
Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät <i>Universitätsprofessor Dr. iur. Michael Sachs</i>	95
Dankwort <i>Honorarprofessor Dr. iur. Hilmar Krüger</i>	100

I.
Fakultätsnachrichten

Im Jahr 2007 sind vom Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln bezogen auf Studierende der Universität zu Köln und der Universität Bonn 1.046 Examenskandidaten nach altem Ausbildungsrecht geprüft worden. Von diesen hatten 213 sechzehn und mehr Semester studiert, davon allein 101 Kandidaten 20 Semester und mehr, 20 Kandidaten 30 Semester und mehr und der Spitzenreiter sogar 56 Semester.

Am 3. Juli 2008 hat Herr Honorarprofessor Dr. *Jochen Thiel* seinen 70. Geburtstag gefeiert.

Ebenfalls das 70. Lebensjahr hat am 19. Juli 2008 Herr Honorarprofessor Dr. *Hilmar Krüger* vollendet. Aus diesem Anlaß fand vom 5. bis zum 6. Dezember 2008 eine gemeinsame Tagung der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung, der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung und der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht zusammen mit der Gesellschaft für Auslandsrecht und dem Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln statt.

Im Alter von nur 66 Jahren, kurz nach seiner Emeritierung, ist am 3. August 2008 Herr Professor em. Dr. Dr. h. c. *Ulrich Hübner* völlig überraschend verstorben. Die Beerdigung fand am 8. August 2008 unter reger Anteilnahme der Fakultätsmitglieder statt. Eine Gedenkfeier für *Ulrich Hübner* ist geplant; ein Termin steht jedoch noch nicht fest.

Das Center für Transnational Law, unter der Leitung von Herrn Professor Dr. *Klaus Peter Berger*, LL.M. hat Anfang September des Jahres seine beiden Sommerakademien veranstaltet, an denen 70 junge Juristen aus 14 Ländern teilgenommen haben.

Jeweils das 75. Lebensjahr vollendet haben die Herren Professoren em. Dres. *Wolfgang Riefner* am 8. September 2008 und *Dieter Strauch* am 29. Oktober 2008.

Zum 1. Oktober 2008 ist die Ernennung von Herrn Professor Dr. *Karl-Eberhard Hain* zum Universitätsprofessor an unserer Fakultät wirksam geworden.

Frau Professor Dr. *Angelika Nußberger*, M. A. hat sich trotz ihrer Berufung zur Direktorin des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Sozi-

alrecht nach intensiven Verhandlungen entschlossen, an unserer Fakultät zu bleiben.

Die Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2008 einstimmig beschlossen, beim Rektorat Anträge auf Verleihung von Honorarprofessuren an die Herren Rechtsanwälte Dr. *Michael Schlitt* und Dr. *Stefan Simon* sowie – vorbehaltlich eines noch einzuholenden externen Gutachtens – an Herrn Rechtsanwalt Dr. *Martin Rehborn* zu stellen.

Als erster Lecturer der Fakultät hat Herr Dr. *Jörn Griebel* am 3. November 2008 auf einer halben Stelle seinen Dienst angetreten.

In einer Akademischen Feier am 19.11.2008 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät Seiner Exzellenz *Hans-Peter Kaul*, Richter am Internationalen Strafgerichtshof, die Ehrendoktorwürde verliehen.

Die erste Absolventenfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten der ersten Prüfung fand am 21. November 2008 statt.

Die Fachschaft Jura hat am 10. Dezember 2008 Herrn Rechtsanwalt Dr. *Marco Gercke* und am 11. Dezember 2008 Herrn Professor Dr. *Stefan Muckel* den Lehrpreis der Fachschaft Jura verliehen.

Das Rechtswissenschaftliche Seminar verfügt seit dem 5. Januar 2009 über ein Eltern-Kind-Zimmer. Es bietet Platz für bis zu zwei Eltern mit Kleinkindern und steht Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät montags bis freitags in der Zeit von 8 bis und von 13 bis 17 Uhr zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Benutzung soll über das Geschäftszimmer der Seminarverwaltung erfolgen.

Die Engere Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2008 einstimmig beschlossen, daß Bewerber ohne juristisches Staatsexamen zur Promotion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugelassen werden können, wenn sie ihr Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben und zudem die Befähigung zur Anfertigung einer rechtswissenschaftlichen Promotion durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur und einer Hausarbeit in einer großen Übung sowie in einer Grundlagenveranstaltung mit mindestens befriedigendem Ergebnis nachweisen. Absolventen eines Studiums mit rechtswissenschaftlichen Inhalten können zudem von diesen Voraussetzungen befreit werden.

In der Nachfolge von Professor em. Dr. Dr. h. c. *Ulrich Hübner* hat Herr Professor Dr. *Christian Rolfs* (Universität Bielefeld) den Ruf an unsere Fakultät angenommen.

In der Nachfolge Professor Dr. *Michael Walter* ist ein Ruf an Herrn Professor Dr. *Frank Neubacher*, M. A. (Universität Jena) gegangen. Herr Professor Dr. *Michael Walter* wird zum Eintritt in den Ruhestand für alle Weggefährten sowie Kolleginnen und Kollegen eine Eintrittsvorlesung über „Kriminologie bei Gustav Radbruch“ halten, die am Donnerstag, dem 25. Juni 2009, um 14.00 Uhr im Hörsaal XIII stattfinden soll.

Die Engere Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 22. Januar 2009 einstimmig beschlossen, Herrn Dr. *Michael Stürner* die beantragte Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung sowie Europäisches Privatrecht zu verliehen.

Am 23. Januar 2009 fand die Akademische Feier zu Ehren der Doktorandinnen und Doktoranden des Jahres 2008 statt.

Herr Honorarprofessor Dr. *Thomas Mayen* wird am 16. Juli 2009 um 16.30 Uhr in Hörsaal II seine Antrittsvorlesung halten.

II.
Akademische Feier
zur Ehren der Absolventen der ersten Prüfung
am 21. November 2008

Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs, Köln

Meine sehr verehrten, lieben Absolventinnen und Absolventen dieser Fakultät,
sehr geehrte Angehörige und sonstige Begleitpersonen,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitarbeiter und Kommilitonen,

es ist mir eine große Ehre und ein besonderes Vergnügen, Sie alle nach der musikalischen Eröffnung durch das Collegium Musicum unserer Fakultät zur heutigen Feier willkommen zu heißen.

Ich freue mich besonders, zu dieser Gelegenheit auch illustre Gäste von außerhalb der Fakultät begrüßen zu können:

Vor allem gilt dies für Herrn Staatssekretär Jan Söffing aus dem Justizministerium des Landes, der – nachdem er selbst in Bonn studiert hat und jetzt in Düsseldorf tätig ist – den Weg zu uns nach Köln gefunden hat, um den Festvortrag zu halten. Dessen Titel und vor allem Untertitel versprechen für Sie als Absolventen besonders und ihre Angehörigen hochinteressante Ausführungen, zumal Herr Staatssekretär Söffing unmittelbar aus der Quelle der derzeitigen Reformüberlegungen zumindest in diesem Lande schöpfen kann. Deshalb sind auch wir nicht mehr ganz so jungen Juristinnen und Juristen aus der Fakultät natürlich sehr gespannt auf seinen Ausblick in der unendlichen Geschichte der Reform der Juristenausbildung, mit der es offenbar steht wie mit der Kirche: *Studium iurisprudentiae semper reformandum* – auch wenn wir uns nicht zuletzt im Interesse der uns anvertrauten jungen Menschen gelegentlich ein wenig mehr Ruhe an dieser Front wünschen.

Ich freue mich auch sehr, dass mit unserem Ersten Prorektor Professor Krieg ein Vertreter der Hochschulleitung zu uns gekommen ist und gleich ein Grußwort an Sie richten wird; dies zeigt uns, dass auch die zentrale Ebene unserer Universität die Idee dieser Absolventenfeier an unserer Fakultät begrüßt und unterstützt.

Von denen, die heute hier nicht das Wort ergreifen, aber durch ihr Kommen ihre Anteilnahme an unserer Fakultät und besonders an ihren Absolventen, an Ihnen also, bekunden, möchte ich sehr herzlich die höchsten Repräsentanten der Kölner Justiz begrüßen, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln Johannes Riedel und den Generalstaatsanwalt von Köln, Jürgen Kapischke, der allerdings als langjähriger Besprecher im Großen Klausurenkurs der Fakultät nicht wirklich zu den Externen gehört und gerade Ihnen, den Absolventen, bestens bekannt sein wird.

Ferner freue ich mich, dass auch die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, Frau Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Gabriele Göhler-Schlicht und ihre Dezernentin Frau Richterin am Oberlandesgericht Dr. Corinna Dylla-Krebs, bei uns sind; beide Damen sind in besonderem Maße daran beteiligt gewesen, dass Sie alle es trotz zum Teil erheblicher Probleme bei der Umsetzung der Reform von 2003 und der Abtragung des Alt-Absolventen-Berges, die gleichzeitig zu bewältigen war, inzwischen geschafft haben.

Schließlich möchte ich an dieser Stelle Herrn Dr. Nolte und seine Kollegen von Freshfields Bruckhaus Deringer hervorheben, die durch ihre großzügige Unterstützung maßgeblich dazu beigetragen haben, dass diese Feier hier und heute in dieser Form stattfindet.

Meine Damen und Herren,

die heutige Absolventenfeier unserer Fakultät ist nicht ihre erste überhaupt; vielmehr ließ sich auch ohne detailliertere Studien feststellen, dass es schon im Mittelalter nach den an der Fakultät abgehaltenen mündlichen Prüfungen Feierlichkeiten gab, die gern die in Köln ja auch heute noch so beliebte Form von Umzügen durch die Stadt angenommen haben.

Wir greifen auf diese ja in ganz anderem Kontext fortlebende Tradition heute nicht zurück, weil sie im Hinblick auf die Fakultät doch allzu lange abgerissen war – das lag sicher weniger daran, dass in Köln keiner Lust gehabt hätte zu feiern, sondern einfach daran, dass die inzwischen ja deutlich über 600 Jahre zurückreichende Tradition der Kölner Universität überhaupt seit der Zeit der Französischen Besatzung unterbrochen war. Die Freude an Feiern hat seither hier in Köln bekanntlich andere Ausdrucksformen gefunden.

Nach der Wiederbegründung der Kölner Universität und dann auch unserer Universität nach dem Ersten Weltkrieg hatte die Juristenausbildung nach preußischem Konzept bereits die Grundstrukturen gefunden, die bis 2003 bzw. für Übergangsfälle bis 2006 maßgeblich geblieben sind: An der Universität konnte und musste man zwar Jura studieren aber (abgesehen vom Sonderfall der Promotion) keinen Abschluss machen. Dieser war vielmehr als erstes von zwei Staatsexamina ausgestaltet, fand also fernab der Universität bei staatlichen Justizbehörden statt.

Absolventen der Fakultät gab es daher nicht. Man bekam sein Zeugnis vom Staatlichen Prüfungsamt und konnte damit (mehr oder weniger still-) vergnügt nach Hause gehen; das kann ich noch aus eigener Erfahrungen mit meinem ersten Staatsexamen berichten, das ich wie Sie nach dem Studium an dieser Fakultät hier beim Oberlandesgericht Köln abgelegt habe, allerdings 1973 (vor 35 Jahren; das ist schon erschreckend).

Die Voraussetzungen dafür, dass sich dies ändern konnte, wurden durch das neue Juristenausbildungsgesetz von 2003 geschaffen, mit dem ein Teil der jetzt so genannten „ersten Prüfung“ in die Universitäten verlagert wurde. Dies hat uns zunächst vor große Probleme gestellt, und zwar nicht, weil es an der Bereitschaft gefehlt hätte, diese Aufgabe anzupacken, sondern einfach deswegen, weil der Fakultät zur Bewältigung der neuen Aufgaben im Prüfungsbereich keinerlei zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden – und das in der seit 1968 andauernden Situation der permanenten Überlast in der Massenuniversität.

Inzwischen haben wir die Dinge, das glaube ich sagen zu können, trotzdem in den Griff gekriegt – wobei ich an dieser Stelle all meinen dabei engagierten Kollegen und den Mitarbeitern des neu geschaffenen Prüfungsamtes der Fakultät für ihren Einsatz herzlich danken möchte.

Aufgrund dieser Reform des Studiums nehmen wir als Universität und in diesem Rahmen als Rechtswissenschaftliche Fakultät unseren Studierenden in dem nach wie vor ganz dominanten Studiengang, der zur ersten Prüfung führt, einen selbständigen Teil dieser Prüfung ab, nämlich die Schwerpunktbereichsprüfung. Für diese bietet unsere Fakultät mit 16 Schwerpunktbereichen ein so breit gefächertes Angebot, wie es an keiner anderen Fakultät besteht; Sie haben dieses Angebot nutzen können, sind zum Teil wohl gerade deshalb im Hauptstudium zu uns nach Köln gekommen.

Die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung gehen mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein; das wissen Sie als frisch gebackene Absolventen am Besten. Nun sind Noten in juristischen Prüfungen und besonders im Examen ein eher unangenehmes Thema; was ich jetzt dazu sagen will, ist vor allem für die Angehörigen der Absolventen gedacht, die es nicht aus eigener Erfahrung wissen – und vielleicht noch nie so recht glauben wollten.

Zwar kennen wir Juristen, wie andere Absolventen anderer Fächer, auch wohl klingende Notenstufen wie vor allem das „sehr gut“; aber im Unterschied zur manchmal inflationären Verwendung solcher Prädikate anderswo vergeben bzw. bekommen wir das „sehr gut“ so gut wie gar nicht.

Selbst das für ungeübte Ohren schon fast bescheiden klingende „gut“ hat für Juristen Seltenheitswert. Die Prüfungsergebnisse für die 2007 beim JPA Köln nach neuem Recht geprüften 189 Studierenden unserer Fakultät weisen nur 3mal diese Note aus, das sind sage und schreibe 1,59%. Selbst das „vollbefriedigend“, das Außenstehende stets mit skeptischem Befremden zur Kenntnis nehmen, bleibt nach der erwähnten Statistik weniger als 15% der Absolventen vorbehalten; es kommt also gerade jeder sechste in den Genuss des deshalb natürlich so heiß begehrten „Prädikats“. Davon, dass bis zu 40% der Kandidaten die angetretene Prüfung jedenfalls im ersten Durchgang nicht bestehen, will ich gar nicht sprechen – sie hat vor allem auch mit dem sog. Blockversagen bei den Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung zu tun; jedenfalls zeigt diese Zahl, welche schwierige Hürde Sie alle mit dem Bestehen der ersten Prüfung inzwischen genommen haben.

Wenn wir nachher die Besten auszeichnen, kommen wir auf eine doch etwas höhere Zahl guter Noten, weil wir bei dieser ersten Absolventenfeier mehr als nur den Prüfungsjahrgang 2007 erfassen. Im Übrigen lässt sich feststellen, dass die Teilverlagerung der ersten Prüfung in die Universität dafür sorgt, dass bei denen, die ihre Prüfung bestehen, die Noten nicht ganz so unfreundlich ausfallen; im Durchschnitt liegen die Noten der Schwerpunktbereichsprüfungen wohl um drei Punkte, das entspricht einer ganzen Note, über denen der staatlichen Pflichtfachprüfung. Dies führt dazu, dass es seltener als früher „ausreichend“, dafür vermehrt „befriedigend“ gibt.

Der dadurch für Sie als Absolventen erreichte Vorteil ist natürlich relativ, weil er für sie alle als mögliche Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt im weitesten Sinne gleichermaßen gilt; er bleibt gleichwohl erfreulich, zumal er nicht einfach auf eine laxere Notengebung in der Universität zurückzuführen ist. Diese Gefahr

würde, allein schon durch den intimeren Kontakt mit den Kandidaten und die dadurch selbst beim strengsten Prüfer bewirkte „Tötungshemmung“ natürlich ungleich größer, wenn der Gesamtrahmen des auch staatlichen Examens einmal im Zuge von weiteren Studienreformen aufgegeben werden würde.

Noch haben wir – und wohl die meisten Fakultäten – eine Abkopplung von den strikten und verallgemeinerungsfähigen Standards des bisherigen Staatsexamens weit gehend vermieden, auch weil wir wissen, dass wir unseren Studierenden durch Vergabe ungerechtfertigt guter Noten keinen Gefallen tun würden. Die besseren Ergebnisse ergeben sich daraus, dass nach der bisher angewandten Studien- und Prüfungsordnung in unserer Fakultät schlechte Einzelergebnisse zumal in Klausuren wett gemacht werden konnten, so dass anders als im staatlichen Prüfungsteil völlig mißratene Einzelleistungen nicht in die Berechnung eingehen. Damit soll aber das leidige Thema der Noten auch beendet sein.

Angenehmere Zahlen kann ich im Hinblick auf die Resonanz vermelden, die sich auf die Einladung zu dieser ersten Absolventenfeier der Fakultät ergeben hat. Von etwa 350 Absolventen, fast alle geprüft beim JPA hier in Köln, haben sich immerhin 117 und damit ein Drittel für heute angemeldet. Diese Zahl klingt auf den ersten Blick nicht allzu hoch. Doch ist diese Feier immerhin für Köln neu und kam für etliche sicher unerwartet. Auch muss man bedenken, dass unter den Absolventen solche sind, deren Examen bereits ein paar Jahre zurückliegt, die das Thema also schon ein wenig abgehakt haben mögen. Natürlich sind auch etliche der Absolventen als Referendare oder wegen zusätzlicher Studien im Ausland. Schließlich haben wir immerhin 10% der Absolventen wegen Wegzugs von der früheren Adresse nicht mehr erreicht – und für den Einsatz von Privatdetektiven reicht der Etat nicht.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich auf die heute hier erschienenen Absolventen zurückkommen, zu deren Ehren diese Feier ja stattfindet. Sie können dem Programm entnehmen, dass nach dem Festvortrag von Herr Staatssekretär Söffing die Ehrung der Absolventen stattfinden soll. Dabei werden Sie alle zu mir auf diese Bühnen kommen und ich werde Ihnen eine Mappe der Fakultät überreichen, die intern mit dem schönen Begriff „Wundertüte“ bezeichnet worden ist. Was ist nun drin in dieser Wundertüte?

Als erstes werden Sie eine Urkunde finden, mit der Ihnen die Rechtswissenschaftliche Fakultät dieser Universität unter Hinweis auf Ihren Schwerpunktbereich mit den besten Wünschen für den weiteren beruflichen Lebensweg zum bestandenen Examen gratuliert. Vielen von Ihnen habe ich ja schon je einzeln eine Urkunde zukommen lassen, mit der Ihnen ein Diplom verliehen wurde, das das Hochschulgesetz bei bestandenen Staatsprüfungen, die ein Studium abschließen, zugelassen hat; inzwischen gibt es statt dessen einen Mastergrad, womit auch die Juristen schon ganz vorsichtig in den Bolognaprozess eingebunden sind.

Sodann finden Sie ein aus Metall gefertigtes Siegel dieser Fakultät, wie es seit mehr als 600 Jahren bekannt ist; es kann als Lesezeichen benutzt werden und wird Sie dann bei der Lektüre stets an unsere Fakultät erinnern. Das Siegel gehört zu den Produkten von Campus Sportswear, die draußen auch einen Stand mit Merchandising-Produkten von Universität und Fakultät betreiben und für jeden Absolventen auch ein kleines Präsent bereit halten.

Vom Merchandising ist es nur ein kleiner Schritt zur „Promotion“ – ich spreche das bewusst englisch aus, weil der weitere Inhalt der „Wundertüte“ interessante Angebote für Sie bereit hält.

Dies betrifft in erster Linie Studienangebote der Fakultät oder unter Beteiligung der Fakultät für Menschen, die eine erste Staatsprüfung bestanden haben und trotzdem meinen, noch mehr lernen zu können und zu sollen. Sie finden hierzu Flyer für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht einerseits, den Master of Arts in Europäischer Rechtslinguistik andererseits; der Deutsch-Französische Masterstudiengang ist seiner Zielgruppe, den Absolventen des klassischen DFM, hinreichend bekannt.

Zum anderen geht es um zwei Vereine, die sich in besonderer Weise für Sie als Absolventen anbieten:

Zum einen ist das der Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft, der sich speziell um Belange unserer Fakultät bemüht; er hat seinen Fakultätsspiegel des Sommersemesters 2008 beigefügt. Dieser Fakultätsspiegel will eine Chronik der Ereignisse der Fakultät sein, er erscheint jedes Semester und soll in Zukunft in jeder Winterausgabe die Absolventenfeier dokumentieren und dabei auch alle Absolventen namentlich aufführen, die dem zugestimmt haben. Wer Mitglied dieses Vereins wird, erhält den Fakultätsspiegel regelmäßig frei Haus und bleibt

so der Entwicklung der Fakultät verbunden. Eine Beitrittserklärung ist beige-fügt.

Zum andern ist mit einem Flyer der KölnAlumni e.V. vertreten, der sich als fakultätsübergreifendes Absolventennetzwerk an der Universität zu Köln versteht. Die KölnAlumni sind auch draußen mit einem Stand vertreten und werden den Absolventen, die noch heute Mitglied werden wollen, einen Becher mit dem (heute allgegenwärtigen) Fakultätssiegel überreichen.

Schließlich enthält unsere Mappe für Sie noch einen Fotogutschein des Wirtschaftsberatungsunternehmens Horbach, mit dem Sie das Gruppenfoto des heutigen Abends als Geschenk bekommen können und die Möglichkeit, sich das Foto aus dem Netz herunterzuladen, das von Ihnen persönlich bei der Ehrungszeremonie gemacht werden wird. Darüber hinaus können Sie sich auch noch nach dem offiziellen Teil dieses Abends mit Ihren Angehörigen an dem Stand neben der Aula fotografieren lassen.

Kein Wunder, sondern ein Diktat der Uhr ist es, dass diese Begrüßung jetzt zu Ende gehen muss.

Lassen Sie mich noch die Musiker nennen, die unsere Absolventenfeier heute musikalisch umrahmen; es handelt sich um das "Agnesquartett", das dem Collegium Musicum assoziiert ist; es besteht aus: Nadja Raichle, Violine I, Laura Fleischer, Violine II, Martin Jahnke, Viola, und David Schütte, Violoncello.

Ich danke Ihnen sehr herzlich.

Damit darf ich Herrn Prorektor Professor Krieg, der für den Rektor zu uns gekommen ist, um sein Grußwort bitten.

Begrüßung durch den Ersten Prorektor der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. med. Dr. h. c. Thomas Krieg, Köln

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,
Spectabilis, lieber Herr Kollege Sachs,
hohe Vertreter der Justiz in Köln,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren,

zur Absolventenfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät darf ich Sie im Namen der Universität zu Köln herzlich begrüßen. Ganz besonders aber möchte ich Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, begrüßen, denn diese Akademische Feier ist Ihnen gewidmet. Sie haben Ihre erste juristische Prüfung erfolgreich hinter sich gebracht; hierzu möchte ich Ihnen zuallererst sehr herzlich gratulieren.

Sie gehören zu den ersten Absolventen, die – seit Mitte 2003 – einen Teil der Prüfung an der Universität abgelegt haben, im Unterschied zu den früheren reinen Staatsprüfungen. Aber die Zeit, in der Sie studiert und nunmehr absolviert haben, ist nicht nur durch die Umstellung der Abschlußprüfung in Ihrem Fach gekennzeichnet. Sie werden in Ihrem Studium sicher bemerkt haben, dass sich das gesamte Hochschulwesen im Augenblick in einer Phase befindet, die nicht nur von ein paar Reformen geprägt ist, sondern in der wir ganz einschneidende Veränderungen bis hin zu echten Paradigmenwechseln erleben: Studienbeiträge, Modularisierung der Studiengänge und insbesondere die Exzellenzinitiative sind nur einige wenige Stichworte. Auch die neuen gesetzlichen Vorgaben mit dem novellierten Hochschulgesetz in NRW und einer deutlich größeren Flexibilität in der Besoldung sollen hier erwähnt werden.

Die Universität zu Köln, an der Sie studiert haben, hat sich diesen veränderten Bedingungen gestellt. Sie hat sie genutzt und selbst in den letzten Jahren und Monaten deutliche Veränderungen erfahren. Sie ist heute in der Lage, viel flexibler zu reagieren, auch international um die besten Köpfe zu konkurrieren. Natürlich müssen wir im Umgang mit den neuen Freiheiten auch noch eine Menge lernen. Es ist dabei zudem klar geworden, dass der zunehmende Wettbewerb zwischen den Hochschulen ein Umdenken und eine Fokussierung auf Schwerpunkte erforderlich macht. Hierbei ist allerdings der Erhalt einer breiten

Basis individueller Forschung unverzichtbar. Nur so können sich immer wieder neue exzellente Schwerpunkte entwickeln.

Wir sind in Köln den Weg gegangen, bei der Auswahl dieser Schwerpunkte auf die für unsere Universität charakteristische Fächervielfalt zu setzen, um durch Interdisziplinarität eine sich komplementär ergänzende Expertise zu schaffen. So haben sich z. Zt. vier Schwerpunktbereiche herausgebildet:

- die Lebenswissenschaften,
- die Physik und Astrophysik,
- die Medienwissenschaften
- und die Gesellschaftswissenschaften, in denen unsere Rechtswissenschaften eine prominente Position einnehmen.

Es gelang auch, zwischen diesen Schwerpunkten Verbindungen zu schaffen, die in Zukunft weiter ausgebaut werden sollen. Ich freue mich daher besonders, dass auch die juristische Fakultät sich – ganz dem Prinzip der Interdisziplinarität folgend – mit anderen Fachbereichen vernetzt hat – lassen Sie mich etwa die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche oder auch die Medizinische Fakultät nennen –, und sie hat Einrichtungen geschaffen oder ausgebaut, die vielbeachtet sind und Köln zu einem attraktiven Standort der Juristenausbildung machen.

In Ihrem Studium haben Sie sicher von diesem vielfältigen Angebot profitieren können. Neben den klassischen Feldern des Rechts war somit auch die Befassung mit spezielleren Gebieten und Teilgebieten möglich. Lassen Sie mich nur einige Beispiele unterstreichen:

- etwa den Schwerpunktbereich Religion, Kultur und Recht
- das Medizin- und Gesundheitsrecht
- oder die Kriminologie.

Hierzu gehört aber auch die überaus bedeutsame Verknüpfung mit der Wirtschaft und die Bezüge zum Internationalen, ein weiteres wichtiges Prinzip, das die Universität zu Köln z. Zt. intensiv weiterentwickelt.

Ich möchte noch einen weiteren Gesichtspunkt hinzufügen, der charakteristisch für unsere Universität ist:

Sie sind sicher vielen renommierten Forschungseinrichtungen begegnet, die eng mit der Praxis, nämlich Kanzleien, Unternehmen und anderen Organisationen zusammenwirken. Diese Praxisnähe zeichnet ganz generell den Kölner Standort aus, und ich wünsche Ihnen, dass Sie dies für sich nutzbar machen konnten oder noch können.

Sie wenden sich nun dem nächsten Schritt Ihrer Ausbildung zu. Die meisten werden in den Vorbereitungsdienst eintreten, andere sich vielleicht zuerst noch der Anfertigung einer Dissertation widmen. Manche von Ihnen verschreiben sich möglicherweise sogar einer wissenschaftlichen Laufbahn. Natürlich würde mich dieses – als den für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Prorektor – ganz besonders freuen. Denn es ist der wissenschaftliche Nachwuchs, der die Zukunft jeder Hochschule garantiert. Es muß daher Ziel jeder Universität sein, ihre jungen Wissenschaftler zu begeistern, sie zu fördern und frühzeitig an eine eigenverantwortliche wissenschaftliche Arbeit heran zu führen.

Was kann ich Ihnen mit auf Ihren Weg geben? Vielleicht kann ich es mit Aristoteles halten, der sagte: „Wer Recht erkennen will, muß zuvor in richtiger Weise gezweifelt haben.“ Möglicherweise ist dieses das Wichtigste überhaupt, nicht nur für Studenten der juristischen Fakultät: Bleiben Sie neugierig und kritisch, auch Ihren eigenen Argumenten gegenüber, und verhelfen Sie dem Recht zur Geltung.

Für Ihre berufliche und persönliche Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute, viel Erfolg und auch die immer notwendige Portion Glück!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Nach der Reform ist vor der Reform - Berufsperspektiven für junge Juristinnen und Juristen

Staatssekretär Jan Söffing, Düsseldorf

Spektabilität,
sehr geehrter Herr Prorektor,
liebe Absolventinnen und Absolventen,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich danke Ihnen sehr für die Einladung zu Ihrer heutigen Veranstaltung.

Zunächst einmal beglückwünsche ich - auch im Namen von Frau Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter - die Absolventinnen und Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studienganges zur bestandenen Ersten Juristischen Prüfung.

Sie haben ein Studium gewählt, das nicht gerade als leicht gilt. Umso mehr dürfen Sie sich freuen, es geschafft zu haben.

Ich erinnere mich noch gut an mein eigenes Studium, insbesondere an das erste Semester. Trotz guter Einführungsveranstaltungen stellte sich das Gefühl ein, als Nichtschwimmer ins kalte Wasser geworfen zu werden. Der erste Blick in das BGB warf die Frage auf: Kann man das alles in einem einzigen Menschenleben begreifen? Aber nach und nach, fand ich - und fanden sicher auch Sie - mit Hilfe Ihrer erfahrenen Lehrer eine erste Orientierung. Ähnliches gilt für das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Auch hier musste man sich Stück für Stück nach vorne tasten, bis irgendwann der "Aha-Effekt" einsetzte und man an Sicherheit gewann. Die heiße Phase der Examensvorbereitung und das Examen selbst haben Sie sicherlich noch lebhaft vor Augen. Als Kulminationspunkt wird meist der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung empfunden. Generationen von Juristen erinnern sich auch noch nach vielen Jahren an ihr "Mündliches" und mancher weiß Geschichten davon zu erzählen, oft Erheiterndes, selten Bitterböses.

Ein durch das Juristenausbildungsgesetz 2003 eingeführtes Novum in der mündlichen Prüfung ist der Kurzvortrag. Hierin sollten sich u.a. die erworbenen Schlüsselqualifikationen widerspiegeln. Die Erfahrungen der Justizprüfungsäm-

ter mit dem Kurzvortrag sind durchweg gut. Von Seiten der Universitäten und Studenten ist diese Prüfungsleistung alsbald angenommen worden und wird fleißig geübt.

Die wohl bedeutendste Veränderung, die das Juristenausbildungsgesetz 2003 vorgenommen hat, ist der Abschied vom reinen Staatsexamen. Die frühere Erste juristische Staatsprüfung gibt es nicht mehr. Das Gesetz spricht nur noch von der Ersten Prüfung, weil ein bedeutender Teil der Leistungen - nämlich 30 % - an der Universität zu erbringen ist. Die Rede ist vom Schwerpunktbereichsstudium und der entsprechenden Prüfung. Die hier vorgesehenen Wahlmöglichkeiten bieten den Studierenden in noch stärkerem Umfang als die Wahlfächer nach früherem Recht die Möglichkeit, einen fachlich-thematischen Schwerpunkt nach ihren eigenen Interessen zu setzen. Die Universitäten andererseits haben die Gelegenheit zu weiterer Profilierung erhalten.

Ein wenig Sorge macht den Justizprüfungsämtern, dass es sich teilweise eingebürgert hat, das Schwerpunktbereichsstudium erst nach Absolvieren der staatlichen Pflichtfachprüfung abzuschließen. Nach der gesetzlichen Regelung ist dies zwar möglich, gedacht ist es jedoch anders: denn die mündliche Prüfung als Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung soll der letzte Teilakt sein. Auf diesem Grundgedanken basiert auch die Freischussregelung, die sich allein auf die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bezieht. Ich will nicht verschweigen, dass im Justizministerium darüber nachgedacht wird, im Wege einer Gesetzesänderung Anreize für die Einhaltung der gesetzlich gewünschten Reihenfolge - erst Schwerpunktbereichsprüfung, dann staatliche Pflichtfachprüfung - zu setzen.

Sie, meine sehr geehrten Absolventinnen und Absolventen, betrifft dies alles nicht mehr. Nachdem Sie mit der Ersten juristischen Prüfung eine entscheidende Hürde genommen haben, können und sollen Sie ihren Blick nach vorn richten: Mancher von Ihnen wird den Referendardienst schon aufgenommen haben, für die anderen steht er kurz bevor. Es ist ein gutes Gefühl, endlich echte Akten in den Händen zu halten und seine juristischen Kräfte an der Lebenswirklichkeit zu messen. Mit Ihrem erworbenen juristischen Können, mit Fleiß und Hartnäckigkeit und nicht zuletzt mit der Unterstützung durch Ihre Ausbilder werden Sie auch die Referendarzeit gut überstehen. Machen Sie sich nicht bange vor dem zweiten juristischen Staatsexamen. Sie haben schon einmal eine wichtige und schwierige Prüfung bestanden. Den Rest schaffen Sie auch noch.

Liebe Absolventinnen und Absolventen,

wenn man die Stellenanzeigen in juristischen Zeitschriften liest, dann muss man feststellen, dass insbesondere von großen Anwaltskanzleien teils utopische Anforderungen gestellt werden. Sie alle kennen das: Es werden zwei Examina mit mindestens "vollbefriedigend" gefordert, Promotion, selbstverständlich noch ein LL.M., Englisch, Französisch und am besten auch noch Suaheli fließend, Spezialisierung, mehrere Jahre Berufserfahrung und bitte nicht älter als 26 Jahre.

Lassen Sie sich von solchen Anzeigen nicht abschrecken! Es liegt auf der Hand, dass kaum jemand sämtliche der genannten Kriterien erfüllt. Wer spricht schon fließend Suaheli?

Aber im Ernst: Der juristische Arbeitsmarkt ist schwierig, aber nicht hoffnungslos. Allgemein lässt sich sagen: Arbeitgeber schätzen junge Juristinnen und Juristen, die in der Lage sind, möglichst schnell durchzustarten. Je besser die Ausbildung, desto schneller kann der Berufsanfänger den gewählten Beruf ausfüllen. Eine Spezialisierung wird von Arbeitgebern selten erwartet. Viel wichtiger ist die Fähigkeit, sich schnell in neue Rechtsgebiete einarbeiten zu können. Wer allerdings etwa über die Wahl eines bestimmten Schwerpunktgebietes seine Interessen kultiviert und hier besonders intensiv gearbeitet hat, der wird sicherlich bei einer späteren Bewerbung in diesem Bereich erhebliche Vorteile haben.

Auch soft skills wie Kommunikations- und Teamfähigkeit werden von Arbeitgebern vorausgesetzt. Ausgesprochene Einzelgänger oder gar Eremiten haben es als Juristen meist schwer.

Liebe Absolventinnen und Absolventen,

das Studium nach den Vorgaben des Juristenausbildungsgesetzes 2003 hat Sie ein gutes Stück weit auf die gerade genannten Anforderungen der beruflichen Praxis vorbereitet. Der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung hat im Auftrag der Justizministerkonferenz die Ausbildungsreform evaluiert. Danach hält die Reform im Wesentlichen, was sie versprochen hat. Die Reformziele waren unter anderem die Einbeziehung von Elementen der Rechtsberatung in die universitäre Ausbildung, die Stärkung der Schlüsselqualifikationen, wie etwa die fachspezifische Fremdsprachenausbildung und die Rhetorik, und die

Möglichkeit vertieften und exemplarischen wissenschaftlichen Arbeitens im Schwerpunktbereichsstudium. Einschränkend muss man allerdings sagen, dass noch zu wenige Studierende und Referendare die Ausbildung nach neuem Recht durchlaufen haben, als dass schon jetzt eine umfassende und abschließende Bewertung der Reform möglich wäre. Da die Evaluation fortgesetzt wird, möchte ich an dieser Stelle an Sie appellieren, sich zu beteiligen. Es sind nur ein paar Klicks auf der Homepage des nordrhein-westfälischen Justizministeriums. Die dortigen Fragebögen können Sie anonym online ausfüllen und verschicken.

Liebe Absolventinnen und Absolventen,

viele von Ihnen wird es reizen, einen klassischen juristischen Beruf zu ergreifen.

Beginnen wir mit dem Richter. Sein besonderes Kennzeichen ist seine Unabhängigkeit: Er ist nur dem Gesetz unterworfen. Der dem Richter verliehenen Machtfülle entspricht gleichsam als andere Seite der Medaille eine zuweilen schwere Bürde: Ob der Richter will oder nicht, er muss, wenn die Beteiligten sich nicht einigen, ein Urteil fällen. Das ist nicht immer leicht. Ich habe während meiner richterlichen Tätigkeit mehr als nur einmal den an mich gerichteten Satz gehört: "Ich bin froh, dass ich das nicht entscheiden muss." Insgesamt - das kann ich Ihnen aus eigener Erfahrung sagen - führt der Richterberuf zu großer innerer Befriedigung. Das gilt vor allem, wenn es gelungen ist, die Streithähne in einer scheinbar festgefahrenen Situation zu einer sinnvollen Einigung zu bewegen und damit dann noch ein Stück weit Zukunft mitzugestalten.

Der Staatsanwalt hat vor allem zu entscheiden, in welchen Fällen er das Ermittlungsverfahren mangels einer unzureichenden Verdachtslage einstellt und in welchen er Anklage erhebt. Eine besondere Herausforderung ist stets das Auftreten in der Hauptverhandlung. Denn vielfach kommen erst dort Dinge auf den Tisch, die im Ermittlungsverfahren noch nicht bekannt waren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich sage es nur der guten Ordnung halber: Wenn Sie nachmittags Gerichtsfernsehen schauen, behalten Sie bitte folgendes im Blick: Im wahren Leben platzt nicht plötzlich ein unerwarteter Zeuge in die Verhandlung und verkündet freudestrahlend "Ich war es!" Und der Staatsanwalt schreit auch nicht herum.

Die Rechtsanwälte bilden eine schwer fassbare, da heterogene Berufsgruppe. Das beginnt schon mit der Ausübungsform. Es gibt ihn nach wie vor in großer Zahl, den Einzelanwalt, der ähnlich wie ein Hausarzt der Ansprechpartner für alle Fälle ist. Seine Arbeit kann man nicht hoch genug schätzen. Er muss vielseitig sein und eine Menge können. Dazu gehört auch zu erkennen, wann ein Spezialist eingeschaltet werden muss. Den krassen Gegensatz bildet der Spezialist in einer großen Anwaltskanzlei. Zwischen den beiden geschilderten Extremen liegt der große Bereich mittelgroßer Kanzleien, in denen üblicherweise ein gewisser Grad an Spezialisierung oder zumindest Schwerpunktbildung gepflegt wird. Eines ist allen Anwälten gemeinsam: Sie haben bei der Kontaktaufnahme durch den Mandanten den Erstzugriff auf den Fall und können daher in vielen Fällen noch eine gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden. Anders als der Richter, der die Informationen durch die Schriftsätze dargeboten bekommt, obliegt es dem Anwalt, die relevanten Informationen erst einmal von dem Mandanten zu erhalten. Das ist, wie Ihnen jeder Anwalt bestätigen wird, häufig nicht ganz einfach.

Der bei einem Unternehmen angestellte Jurist arbeitet in mancherlei Hinsicht wie ein Anwalt, nur dass er lediglich einen einzigen Mandanten hat, nämlich seinen Arbeitgeber. Der Arbeitsalltag dieser Kolleginnen und Kollegen kann sehr unterschiedlich aussehen. Das leuchtet sofort ein, wenn man sich etwa einen Juristen bei einer Hypothekenbank vorstellt, der einen Not leidenden Kredit rechtlich begleiten muss, und dagegen einen Kollegen, der als Personalchef eine neue Vereinbarung mit dem Betriebsrat aushandelt.

Die Juristinnen und Juristen im höheren Verwaltungsdienst haben vor allem auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu achten. Verwaltungsjuristen findet man auf allen Ebenen, in der Kommunalverwaltung über die Bezirksregierungen bis hin zur Ministerialverwaltung. Daneben gibt es noch eine Vielzahl von Landes- und Bundesoberbehörden, in denen Verwaltungsjuristen tätig sind. Denken Sie auch an die Fachverwaltungen wie etwa die - von manchen ungeliebten - Finanzämter, die Arbeitsverwaltung, die Polizei, den Zoll, den Strafvollzug - ich könnte diese Aufzählung noch lange fortsetzen. Eines aber lässt sich sagen, Juristen nehmen bei den verschiedenen Behörden sehr schnell Führungspositionen ein.

Schließlich darf man nicht vergessen, dass Juristen abgesehen von den genannten klassischen Berufen zuweilen auch an anderen Stellen unterkommen, etwa bei Kammern und Verbänden, nicht zu vergessen den Bereich der Lehre - den-

ken Sie nur an Ihre geschätzten Hochschullehrer. Gelegentlich gelingt es auch mal dem einen oder anderen, seinen Beruf an sein liebstes Hobby anzulehnen und beispielsweise Justiziar beim Deutschen Fußballbund oder beim Deutschen Seglerverband zu werden- Aber zugegeben, das sind Ausnahmefälle.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich will nicht verschweigen, dass uns die so genannte Juristenschwemme zu schaffen macht. Nur wenige Absolventinnen und Absolventen finden eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Den weitaus größten Markt bildet die Anwaltschaft. Hier sind nach wie vor dramatische Steigerungen festzustellen. Am 01.01.2008 waren in Deutschland 146.906 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zugelassen. Dies sind mehr als doppelt so viele wie im Jahr 1994. Ein nicht zu unterschätzender Teil der Absolventen bleibt nach langer Ausbildung auf der Strecke, meist diejenigen mit nur knapp bestandenen Examina. Dieser Befund sowie einige andere Aspekte werfen für die Politik die Frage auf, ob nicht weitergehende und vielleicht grundlegendere Reformen unseres juristischen Ausbildungssystems erforderlich sind.

Nach der Reform ist vor der Reform!

Kaum ist die Neuregelung aus dem Jahr 2002/2003 umgesetzt - so mögen Sie mit einigem Kopfschütteln sagen -, schon wird der Ruf nach einer weiteren Reform laut.

Juristen sind in hohem Maße in die gesellschaftliche Wirklichkeit eingebunden. Ändern sich die Verhältnisse, müssen sich die Juristen diesen neuen Rahmenbedingungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine an sich gute Reform sich als immer noch nicht weitgehend genug erweist.

Ihnen ist sicher nicht verborgen geblieben, dass die nordrhein-westfälische Justizministerin sich dafür ausgesprochen hat, den so genannten Bologna-Prozess in die deutsche Juristenausbildung einzuführen. Eine von ihr ins Leben gerufene Arbeitsgruppe hat inzwischen ein Modell für die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen entwickelt, das bundesweit auf großes Interesse gestoßen ist.

Für die nordrhein-westfälische Initiative gibt es gute Gründe: Der eine ist, dass der Druck, die so genannte Bologna-Erklärung umzusetzen, steigt. Der andere ist, dass die Umsetzung zu differenzierten juristischen Abschlüssen führen würde und damit zu einer hohen Flexibilität der Studierenden. Ich will dies in der gebotenen Kürze erläutern:

Im Jahr 1999 vereinbarten 29 Unterzeichnerstaaten in der Bologna-Erklärung, einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Das Kernelement ist die Einführung eines gestuften Studiensystems aus Bachelor und Master mit europaweit vergleichbaren Abschlüssen. Inzwischen haben 46 Staaten die Erklärung unterzeichnet. Mehr als die Hälfte der Studiengänge an den deutschen Universitäten sind bereits umgestellt. Die Juristen "zieren" sich noch; sie dürfen sich von dieser Entwicklung jedoch nicht abkoppeln.

Nach unseren Vorstellungen könnte die Ausbildung für die reglementieren juristischen Berufe wie folgt geregelt werden:

Am Anfang stehen ein dreijähriges Bachelor- und ein zweijähriges Masterstudium. Wer danach dann eine staatliche Eingangsprüfung besteht, wird in den Referendardienst aufgenommen. Dieser wird durch eine Staatsprüfung, die wie das bisherige Zweite Staatsexamen ausgestaltet ist, abgeschlossen.

Der dreijährige Bachelor-Studiengang an einer Universität führt - und das ist das Entscheidende - zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass es eine Reihe beruflicher Tätigkeiten gibt, die zwar grundlegende juristische Kenntnisse voraussetzen, jedoch keinen Volljuristen erfordern.

Der Bachelor-Studiengang soll ein intensives Studium in den Kerngebieten unserer Rechtsordnung bieten. Entscheidend ist dabei, dass neben einem soliden Grundwissen in den drei großen Rechtsgebieten das juristische Handwerkszeug und die Methodik erlernt werden. Hinzu kommen Schlüsselqualifikationen, z. B. Rhetorik, Verhandlungsführung, etc.

Neben die grundlegenden Rechtsfächer können bis zu ca. 30 % fachfremde Ausbildungsinhalte treten, wie etwa eine wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, oder aber - nach Wahl - weitere Rechtsfächer. Möglich ist daher auch ein Bachelor-Studiengang mit einer bestimmten inhaltlichen Ausrichtung,

etwa ein internationalrechtlich oder ein wirtschaftsrechtlich oder ein medizinrechtlich geprägter Studiengang.

Ein solches Studium eröffnet Chancen für einen Berufseinstieg bereits nach drei Jahren, zum Beispiel bei Versicherungen, Banken, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in der Immobilienwirtschaft, der Medienwirtschaft, bei Verlagen, Verbänden, im Gesundheitswesen etc.

Der Bachelor-Absolvent kann seine Berufschancen noch durch verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen steigern. Das kann ein juristisches Masterstudium zur Spezialisierung sein, es kann aber auch ein Master einer anderen Fachrichtung angeschlossen werden, z.B. Wirtschaftswissenschaften, Management im Gesundheitswesen, oder auch ein Master einer anderen europäischen oder amerikanischen Universität, etwa ein "Master of Business Administration". Ein juristischer Bachelor-Absolvent ist nach meiner Auffassung schließlich geradezu prädestiniert für die Teilnahme an Trainee-Programmen von Unternehmen.

Es ist diese Flexibilität, die den Charme einer Ausbildung nach der Bachelor-Master-Struktur ausmacht.

Wer Richter oder Rechtsanwalt werden oder einen anderen reglementierten juristischen Beruf ergreifen will, muss zusätzlich zum Bachelor ein zweijähriges Master-Studium absolvieren. Der Studiengang sollte von den Inhalten her an einer späteren Tätigkeit in der Rechtspflege im weiteren Sinne orientiert sein. Es würde den Rahmen dieser Rede sprengen, wollte ich an diese Stelle auf Einzelheiten eingehen.

Die Zulassung zu einem solchen Master-Programm wird nicht jedem Bachelor gelingen, da die Universitäten nicht über unbeschränkte Ausbildungskapazitäten verfügen werden. Es liegt nahe, die Leistungen während des Bachelor-Studiums als Auswahlkriterium heranzuziehen.

Den weiteren Gang der Dinge auf dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen habe ich ja schon genannt: staatliche Eingangsprüfung, Vorbereitungsdienst und abschließende Staatsprüfung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

noch ein Wort zum Vorbereitungsdienst: Wie Sie vielleicht wissen, hat der Deutsche Anwaltverein einen Gesetzentwurf für einen nach Berufssparten getrennten Vorbereitungsdienst vorgelegt. Danach soll es unterschiedliche Referendardienste für zukünftige Juristen im Staatsdienst und für zukünftige Anwälte geben. Der Deutsche Anwaltverein verspricht sich davon zum einen eine noch bessere Anwaltsausbildung. Zum anderen würde es wegen einer - nach eigener Einschätzung des DAV - begrenzten Anzahl von ausbildungsbereiten Anwälten zu einer drastischen Verringerung der Referendarplätze und infolge dessen auch der Zahl der Anwaltszulassungen kommen. Ein solcher Sparten-vorbereitungsdienst ist nicht der richtige Weg, bestehende Probleme zu lösen. Abgesehen davon, dass nach dem vorgeschlagenen Konzept jedes Jahr ca. 4.000 junge Juristinnen und Juristen mit bestandener Erster Prüfung auf der Strecke bleiben würden, weil sie schlicht und ergreifend keine Ausbildungsanwälte fänden, dürfen wir eine Abkehr vom bewährten Einheitsjuristen nicht zulassen. Die notwendige Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen reglementierten juristischen Berufen wird nur durch die einheitsjuristische Ausbildung gewährleistet. Ein Rechtsanwalt muss bei entsprechender Eignung ohne Zusatzausbildung und -prüfung Richter werden können und umgekehrt. Zudem garantiert das einheitliche Referendariat, dass sich Richter und Anwälte auf gleicher Augenhöhe begegnen können und beide ein hinreichendes Bild von den spezifischen Anforderungen des jeweils anderen Berufs haben.

Was die Berufschancen der Absolventen in den reglementierten juristischen Berufen angeht, gilt Folgendes: Wenn nur ein Teil der Bachelor-Juristen in das Masterstudium gelangt, wird sich die prekäre Situation auf dem Arbeitsmarkt für die reglementierten Berufe von selbst entspannen; insbesondere wird der Ansturm auf den Anwaltsberuf in angemessenem Umfang nachlassen. Entscheidend ist dabei aber auch, dass denjenigen, die keine volljuristische Tätigkeit anstreben, durch ein berufsqualifizierendes Bachelor-Studium eine Reihe attraktiver Alternativen eröffnet wird.

Inzwischen liegen weitere Bologna-Modelle anderer Länder und Institutionen vor. Die Konzepte unterscheiden sich teilweise sehr stark voneinander; sie reichen bis hin zur Abschaffung jeglicher Staatsexamina und des Referendardienstes wie wir ihn kennen. Zudem gibt es eine Reihe von Bundesländern, die sich nach wie vor energisch gegen eine Umsetzung des Bologna-Prozesses in der deutschen Juristenausbildung aussprechen. Diese muss aber in ihren entscheidenden Eckpunkten länderübergreifend geregelt werden. Im Falle einer Umset-

zung des Bologna-Prozesses käme man wohl nicht umhin, das Deutsche Richtergesetz, ein Bundesgesetz, zu ändern.

Die Justizministerkonferenz hat gestern den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung damit beauftragt, anhand unterschiedlicher Modelle Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur aufzuzeigen und bis zur Konferenz 2011 zu berichten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich komme zum Schluss.

Wir stehen derzeit noch am Anfang eines langen und intensiven Diskussionsprozesses, der auch gegebenenfalls die Suche nach sachgerechten Kompromissen einschließt. Am Ende wird - so bleibt zu hoffen - ein tragfähiges und insbesondere für die künftigen Studierenden des Faches "Rechtswissenschaft" vorteilhaftes Konzept stehen.

Die Einführung einer Bachelor- und Master-Struktur in die deutsche Juristenausbildung wird die Absolventinnen und Absolventen, deren Erfolg wir heute feiern, nicht mehr betreffen. Dem juristischen Arbeitsmarkt werden Sie sich gleichwohl in einigen Jahren stellen müssen. Sie mögen aus meinen Ausführungen vielleicht die eine oder andere Anregung herausgehört haben, die Ihnen auf Ihrem persönlichen Weg weiterhelfen könnte. Falls mir dies gelungen sein sollte, hat sich mein Weg nach Köln heute bereits aus diesem Grunde gelohnt.

Ich wünsche Ihnen, liebe Absolventinnen und Absolventen, für Ihren privaten und beruflichen Lebensweg alles Gute!

Vielen Dank!

Absolventen der Ersten Prüfung nach Schwerpunktbereichen¹

Unternehmensrecht

Delahaye, Lukas	Pütz, Lasse
Dieckmann, Stefanie	Sommer, Christian
Fliege, Kristina	Svartsevich, Evgeny
Habel, Linda-Marie	Tanrisever, Hilal
Lange, Christian	Thümmel, Max
Leichter, Sabrina Merle	Verenkotte, Philipp

Rechtspflege und Notariat

Bannert, Wolfgang	Linkens, Philipp
Bonath, Heiko	Poppenberg, Anne
Freyaldenhoven, Thomas	Rausch, Mathias
Hohenhorst, Eva	Scheschonk, Sylvia
Küpper, Elisabeth	Thüß, Jasmin

Geistiges Eigentum und Wettbewerb

Bork, Daniel	Stier, Sabine
Kopp, Marina	Vieting, Gesa
Müllejjans, Gabi	Wortmann, Daniel
Schroll, Gregor	

¹ Aufgeführt werden nur diejenigen Absolventen, die seit Inkrafttreten des Juristenausbildungsgesetzes von 2003 bis September 2008 die erste Prüfung bestanden und im Rahmen deren die universitäre Schwerpunkprüfung als Ersthörer in Köln abgelegt sowie einer Veröffentlichung ihrer Namen im Fakultätsspiegel zugestimmt haben. Die weitaus größere Zahl der Examenkandidaten aus dieser Zeit hat hingegen noch die erste juristische Staatsprüfung nach dem Juristenausbildungsgesetz von 1993 abgelegt.

Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht

Kirchner, Andreas

Schiemann, Julia

**Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht
und Gesundheitsrecht**

Dörr, Sina

Linden, Friederike

Gehrke, Arne

Sennekool, Klaas

Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht

Bornheim, Jan Jakob

Kriff, Iris Christina

Fischer, Oliver

Nauta, Michael

Groten, Andreas

Neuen, Nathalie

Grothaus, Julia

Öztürk, Zekiye Secil

Gust, Simon

Schmitz, Jan Hendrik

Haider, Bettina

Spaleniak, Dorota

Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung

Franzen-Thiel, Rahel

Veit, Cassia

Herkenrath, Nadine

Staat und Verwaltung

Budde, Diana

Raude, Karin

Junker, Tobias

Schulz, Finja

Olthaus, Christian

van den Bergh, Sebastian

Völker- und Europarecht

Becker, Marie Florentine	Marth, Christina
Gardner, Kathrin	Molle, Karl
Gaus, Nadja	Otto, Sabine
Heyer, Antje	Rausch, Anne
Ivanov, Aleksandar	Recker, Anna
Juhnke, Christiane	Reiners, Katharina
Konschalla, Thomas	Salaschek, R. Uwe
Krings, Britta	Schernbeck, Andrea
Lindner, Annekathrin	Schiffbauer, Björn

Steuerrecht und Bilanzrecht

Döpfer, Christoph	Regh, Pascal
Grossmann, Stefan	Schiffbauer, Dirk

Religion, Kultur und Recht

auf der Lake, Roman	Weigel, Anne Elisabeth
---------------------	------------------------

Medien- und Kommunikationsrecht

Heuser, Björn	Löcher, Nadine
Keppeler, Lutz Martin	Willner, Robert
Kerpen, Oliver	

Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug

Demski, Sarah	Jannusch, Samera
Gräbe, Dennis	Marraffa, Dominic Giuseppe
Grotstück, Elena	Matzick, Anne Stefanie
Hartmann, Deborah	Reiner, Torben
Heiliger, Sonja	Schütz, Friedemann
Huynh Anh, Mai	Wall, Rudi

Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts

Bäuerle, David
Brandt, Andreas
Carstensen, Wiebke
Catran, Justine
Colligs, Julia
Heinz, Anna

Heußen, Tanja
Kahsnitz, Martin
Kilian, Robert
Lauer, Jasmin
Soester, Thiemo

Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen

Chazelas, Céline
den Brave, Katrin
Faenger, Julia
Hilgert, Felix

Höning, Nina
Mülfarth, Peter
Nietsch, Felix
Stoecker, Frederik

III.
Akademische Feier
zur Ehren der Doktoranden des Jahres 2008
am 23. Januar 2009

Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs, Köln

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät habe ich die große Ehre, Sie alle zu dieser Akademischen Feier willkommen zu heißen; diejenigen von Ihnen, die in den letzten Jahren, inzwischen sind es vier, auch dabei waren, bitte ich um Nachsicht für einige Wiederholungen, die aber wohl verständlich, vielleicht sogar unvermeidlich sind; denn letztlich geht es ja in jedem Jahr prinzipiell um das Gleiche.

Allerdings gibt es immer wieder neue junge Menschen, die ihr Ziel der Promotion zum doctor iuris erreichen; Sie, die diesjährigen Doktoranden aus unserer Fakultät, möchte ich vor allem begrüßen. Denn zu Ihren Ehren findet diese Akademische Feier heute ja statt. Sie haben im Laufe des Jahres 2007 nach Annahme Ihrer Dissertationen und erfolgreicher Verteidigung Ihrer Thesen in einer Disputation die fachlichen Voraussetzungen für Ihre Promotion geschaffen. Die meisten von Ihnen haben nach ordnungsgemäßer Veröffentlichung Ihrer Dissertation bereits Ihre Promotionsurkunde erhalten und damit das Recht zur Führung des Dokortitels erworben; sie haben damit den Doktorandenstatus definitiv hinter sich gelassen. Ich glaube, Sie alle wollten diesen Schritt nach vorn so rasch wie möglich vollziehen – und nicht auf die Überreichung der Urkunde in dieser Feier warten, wie dies zum Teil anderswo Sitte ist.

Bei anderen von Ihnen steht die Veröffentlichung der Dissertation als Buch noch aus; dann haben Sie aber, wenn Sie dies wollten, eine von mir ausgestellte vorläufige Urkunde in Händen, die Ihnen für zwei Jahre das Recht zur Titelführung gibt. Und auch diejenigen, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben, haben im Promotionsverfahren schon die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, dürfen zwar den Dokortitel nicht führen, können sich aber mit den anderen bereits von mir als die neuen Doctores unserer Fakultät ansprechen lassen.

Sehr herzlich begrüße ich auch Ihre Eltern, Ehegatten und Partner, Kinder und sonstigen Verwandten, Angehörigen und Freunde; vielleicht sind auch schon

Enkelkinder dabei, denn der älteste der im letzten Jahre hier Promovierten ist schon 1933 geboren, und zwar im Januar, so dass er bereits 76 Jahre alt ist. Ob es an unserer Fakultät schon einmal einen Doktoranden gab, der in noch höherem Alter sein Verfahren abgeschlossen hat, habe ich nicht feststellen können. In diesem Jahr ist Herr Dr. Hardegen jedenfalls nicht nur mit Abstand der älteste Absolvent, sondern auch der einzige, der nach den neuen Regeln der Promotionsordnung den „doctor iuris utriusque“, den Doktor beider Rechte, nicht nur erworben, sondern auch der Sache nach verdient hat.

Insgesamt haben sich für die heutige Feier weit mehr als 200, nämlich 244 Gäste angemeldet; Ihre Anteilnahme an den Erfolgen unserer Absolventen freut uns natürlich besonders.

Für die musikalische Umrahmung sorgen in familiärer Verbundenheit einmal mehr die „Family Affairs“, die selbst zu unseren Absolventen zählen; ich heiße auch Sie herzlich willkommen.

Ich freue mich sehr, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kurt Bartenbach, Honorarprofessor unserer Fakultät, begrüßen zu können; er wird einmal mehr die von seiner Kanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner gestifteten Preise für die besten Dissertationen des Jahrgangs verleihen. Die drei Preisträger kommen aus den drei großen Säulen unserer Wissenschaft, dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht.

Schließlich begrüße ich die Kolleginnen und Kollegen, die als Ihre Betreuer mit Ihnen an Ihrem Ehrentag feiern wollen, sowie die anwesenden Studenten und Mitarbeiter unserer Fakultät, die einmal sehen wollen, wie es ist, wenn man alles geschafft hat, und alle anderen, die unserer Einladung gefolgt sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Begrüßung durch den Dekan im engeren Sinne liegt damit bereits hinter Ihnen. Das ausgedehnte Programm verbietet es mir, Sie in den auch in dieser Aula nicht allzu bequemen Bänken länger als nötig festzuhalten und an dieser Stelle noch größere Ausführungen zu machen.

Erlauben Sie mir nur noch ein paar Worte zu den Promotionen der Fakultät im Jahre 2008 insgesamt. Dabei kann ich natürlich zum sachlichen Gehalt der ge-

schriebenen Dissertationen im Einzelnen hier nichts sagen. Die Breite des Themenspektrums werden sie anschließend, bei der Vorstellung der „doctores iuris“, im Einzelnen bestaunen können. Hier also nur einige Zahlen, die mir Frau Elif Bilgin zusammen gestellt hat, die für das Dekanat die Promotionen betreut.

Wir sind stolz darauf, dass im Jahre 2008 an unserer Fakultät wieder 128 Promotionen erfolgreich abgeschlossen wurden; das ist zwar – anders als in den Vorjahren – nicht wieder ein neuer Rekord; zuletzt, also 2007, waren es sogar 147, davor 142! Es bleibt aber eine überaus beachtliche, in Deutschland wohl sonst nicht erreichte Größenordnung. Die jährlichen oder halbjährlichen Zusammenstellungen der Promotionen, die mir von anderen juristischen Fakultäten zugesandt werden, bleiben, wenn ich mich recht erinnere, alle im zweistelligen Bereich, manche schaffen sogar das nur so gerade. Das CHE-Ranking Jura 2002, im Jahr 2004 erschienen, nennt für vier Semester von 1999 bis 2001 – so lange dauert das in Gütersloh – nur zwei Fakultäten, die 100 oder mehr Promotionen im Jahr und damit 14% aller deutschen juristischen Promotionen bewältigen, damals Köln und – angeblich sogar noch davor – Münster.

Zu dieser westfälischen Konkurrenz teilt der dortige Freundeskreis der Juristischen Fakultät allerdings inzwischen, genauer: am 3. Januar 2009 im Internet mit, man führe im Jahr 90 bis 100 Promotionsprüfungen vor; dabei meint man dort stolz, man liege deshalb „mit weitem Abstand vor allen anderen Rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland“ – diese Fehlinformation ist nur dadurch zu erklären, dass unsere Fakultät in der Münsteraner Tabelle gar nicht mehr geführt wird, weil wir in einer anderen Liga spielen (das ist so ähnlich wie im Fußball für Köln und – D ... Sie wissen schon) – vielleicht zählt aber auch das Rheinland, zumal das linke Ufer, aus westfälischer Perspektive nicht mehr wirklich zu Deutschland.

Blicken wir, unabhängig von derartiger Desinformation, lieber nach innen, auf uns selbst: Der Rückgang der Zahl der Promotionen ist vor allem der Säule des Zivilrechts geschuldet, unserem größten Bereich mit 15 Professuren im Jahre 2008; statt zuletzt herausragenden 96 sind es für dieses Jahr „nur“ noch 77 abgeschlossene Verfahren. Im öffentlichen Recht mit seinen zwölf Professuren liegen die Zahlen insgesamt niedriger, sind von 46 auf 41 aber nur leicht zurückgegangen. Das Strafrecht mit seinen sechs Professuren hat seinen zuletzt bescheidenen Anteil gegen den Gesamttrend von nur vier auf jetzt zehn Promotionen dramatisch um 150% erhöhen können.

Die Fakultät ist gegenwärtig bemüht, die Zahl ihrer Professuren mit Mitteln der Studienbeiträge und des Hochschulpakts 2020 zur Verbesserung der Betreuungsrelation und zur Bewältigung des aktuellen Studentenberges zu steigern. Wie sich dies auf die Promotionsstatistik auswirken würde, bleibt abzuwarten; ohnehin ist zur Stunde noch unklar, ob unsere Pläne nicht von der Universitätsleitung ausgebremst werden – mit Rücksicht auf die prinzipielle Ablehnung, mit der die Studentenvertreter der Finanzierung zusätzlicher Professuren aus Studienbeiträgen begegnen. Soweit ich sehe, hat diese Ablehnung aber nichts damit zu tun, dass auch solche Professoren natürlich Doktoranden betreuen würde, obwohl diese ja keine Studienbeiträge bezahlen müssen.

Dem Zeitgeist ist es zu danken, dass wir heute immer, wenn es Menschen zu zählen gibt, gehalten sind, auch die Anteile der Geschlechter auszuwerfen. Von den 128 Promotionen des Jahres 2008 entfallen 44 auf Frauen das sind jetzt 34%; der Frauenanteil bleibt damit in etwa stabil, steigt aber anders als in den Vorjahren (mit 33 – 35 – 37 Prozent) nicht mehr an; so bleibt die Differenz zu der Zusammensetzung der Studierenden insgesamt und zu den Absolventen der ersten Prüfung deutlich – dort sind Männer und Frauen etwa gleich vertreten, wobei die Damen im Durchschnitt etwas besser abschneiden.

Arbeitgeber junger Juristen sollten besser aufpassen: Wer bei Einstellungen auf die Promotion wert legt und dann einen männlichen Dr. jur. einstellt, muss nach der vom Europäischen Gerichtshof angeleiteten, beflissenen Judikatur vor allem des Bundesarbeitsgerichts, inzwischen aber sogar auch des Bundesverfassungsgerichts, damit rechnen, von nicht promovierten Bewerberinnen der mittelbaren Diskriminierung geziehen zu werden; denn wie unsere Statistik zeigt, sind promovierte Juristen auch heute ganz überwiegend Männer. Immerhin wird sich der Arbeitgeber wohl noch damit verteidigen können, dass die mit der Promotion erbrachte wissenschaftliche Leistung ein objektiver Faktor ist, der nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hat; verlassen Sie sich in diesem Punkt aber bitte nicht auf mich, fragen Sie lieber Ihren Arbeits- oder Europarechtler.

Bei der Betreuung der Doktorarbeiten haben in diesem Jahr die Professorinnen 33 der 128 Erstgutachten geschrieben, also mehr als ein Viertel; demgegenüber beträgt der Anteil, den die Kolleginnen in der Fakultät ausmachen, nicht ganz ein Fünftel (was übrigens für juristische Fakultäten ein guter Wert ist). Im Durchschnitt haben die männlichen Kollegen $3 \frac{1}{2}$ Doktoranden und Doktorantinnen betreut, unsere Kolleginnen hingegen $5 \frac{1}{2}$, berücksichtigt man einen

krankheitsbedingten Ausfall sogar 6, 6. Ob diese Überlast damit zu tun hat, dass sich die zu Promovierenden, ja überwiegend Männer, bei der Auswahl der Betreuer vom Gegensatz der Geschlechter leiten lassen, müsste einmal erforscht werden.

Schaut man sich das work load der Kollegen im Kontext der Promotionsbetreuung im Einzelnen an, zeigt sich aber, dass anders als bei der Durchschnittsbewertung die Spitzenleistungen bei den männlichen Kollegen liegen, namentlich bei den Kollegen Mansel (13) und Herrn Ehrlicke (10), gefolgt dann immerhin auf dem dritten Platz gleich von den beiden Kolleginnen Dauner-Lieb und Hey.

Im Zeitalter des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist neben dem Geschlecht neuerdings auch das Alter ein problematisches persönliches Merkmal. Hier zeigt sich auch 2007 wieder einmal, dass die Fakultät in diesem Punkte von keinerlei Vorurteilen geplagt ist. Den ältesten Doktoranden mit seinen 76 Lenzen habe ich ja schon erwähnt, auf der anderen Seite sind die drei jüngsten erfolgreichen Doktoranden 1983 geboren, haben es also bereits mit 25 Jahren zum Dr. iur. geschafft. Der Altersdurchschnitt ist – nicht zuletzt wegen des ältesten Absolventen – für 2008 wieder etwas angestiegen, nämlich von 30,5 auf 32, 7 Jahre. Trotz aller Wünsche nach Jugend, die man in den Stellenanzeigen findet, braucht eine ernsthafte wissenschaftliche Leistung, wie sie die Promotion darstellt, eben doch neben manchem anderen auch Zeit.

Sie haben sich diese Zeit genommen, in Zeiten des Turbostudiums im Freischusssystem eine schon beachtliche Entscheidung. Die Entscheidung für die Promotion erfolgt sicher nicht selten auch aus Gründen der beruflichen Karriere, aber wohl kaum je ganz ohne die Bereitschaft, doch einmal etwas anders, etwas tiefer in die wissenschaftliche Arbeit einzudringen, als dies für die meisten im Studium vor der ersten Prüfung heute zutrifft ist. Damit sind Sie, sind Ihre Arbeiten ein wichtiger Garant dafür, dass Wissenschaft an der Universität nicht den Professoren vorbehalten bleibt und den Mitarbeitern, die dies werden wollen, sondern in größerer Breite betrieben wird – über Sie kann die Wissenschaftlichkeit, mit der unser Recht nur richtig verstanden werden kann, dann auch in der Praxis außerhalb des angeblichen Elfenbeinturms der Universität wirksam werden.

Ich komme damit kurz noch zur Qualität der Promotionen – oder, wenn sie so wollen, bei zur Qualität unserer Noten im Promotionsverfahren. Diese sind in diesem Jahr nicht ganz so überragend ausgefallen wie zuletzt: Immerhin gab es

– außer für die drei Preisträger –, die sie gleich näher kennen lernen werden, noch weitere 19mal das Gesamtprädikat „summa cum laude.“ 22 von 128 Promotionen sind also mit der Bestnote abgelegt worden, das sind fast genau 17 %.

Die Zahl ist für Juristen, die im Studium und vor allem in den Staatsexamen ja wahrlich nicht verwöhnt werden, auf den ersten Blick erstaunlich hoch; aber natürlich werden – wie schon erwähnt – zur Promotion grundsätzlich nur die zugelassen, die schon im Examen die Besten waren und mindestens mit der – für alle Nichtjuristen immer sehr irritierenden Note – „vollbefriedigend“ bestanden haben.

Wenn Sie sich jetzt wundern, wie wir trotzdem bei Absolventen der ersten Prüfung bzw. Staatsprüfung 128 Doktoranden im Jahr finden, haben Sie im Ansatz recht; tatsächlich hat weniger als die Hälfte von ihnen zuvor auch hier studiert; vielmehr kommen über 50% aus 20 anderen Universitäten zu uns nach Köln. Die Fakultät ist also in hohem Maße nach außen offen und wird auch so angenommen; vielleicht finden sich auch deswegen neun verschiedene Nationalitäten unter denjenigen, die 2008 hier ihre Promotion abgeschlossen haben; neben deutsch ist namentlich vertreten (in alphabetischer Reihenfolge): belgisch, brasilianisch, kanadisch, kasachisch, koreanisch, niederländisch, rumänisch und türkisch. Die allermeisten haben auch zumindest ein deutsches Staatsexamen abgelegt; nur drei haben vor der Promotion statt dessen einen ausländischen Abschluss und einen Master des deutschen Rechts erworben.

Ich darf Sie alle an dieser Stelle zu den Leistungen in der Wissenschaft, die sie mit Ihrer Promotion erbracht haben, von Herzen beglückwünschen, und wünsche uns allen jetzt eine schöne Akademische Feier.

Diese kann sogleich mit der Vorstellung der im Jahre 2008 erfolgreich Promovierten beginnen. Dazu werde ich deren Namen verlesen, und zwar in den drei großen Gebieten des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts jeweils in alphabetischer Reihenfolge; zugleich mit dem Namen wird der Titel der Dissertation und der Name des Fakultätsmitglieds, das den Bewerber als Doktoranden angenommen hat, vulgo: des Doktorvaters oder der Doktormutter, eingeblendet.

Anschließend werden die drei CBH-Preise von Herrn Dr. Bartenbach vergeben.

Den Abschluss und sicher einen Höhepunkt bilden schließlich die beiden Festvorträge. Dazu haben wir wie schon im letzten Jahr zwei der Geehrten selbst gebeten, nämlich Herrn Dr. Kolja Naumann und Herrn Dr. Christian Deckenbrock. Sie werden uns in der gebotenen Kürze etwas zum Inhalt ihrer Dissertationen sagen und damit die Leistungen der Doktoranden selbst exemplarisch als den wissenschaftlichen Kern dieser Feier einbringen.

Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

Akademischer Rat Dr. iur. Christian Deckenbrock, Köln

Spektabilität,
lieber Doktorvater,
sehr geehrte Damen und Herren Professoren,
liebe frisch gebackene *doctores iuris*,
sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine besondere Ehre, heute an dieser Stelle stellvertretend für alle anderen an dieser Fakultät im vergangenen Jahr promovierten Doktorandinnen und Doktoranden sprechen zu dürfen. Meine Rolle als Stellvertreter gibt mir die Gelegenheit, zunächst im Namen aller Doktoranden Ihnen allen ein herzliches Dankeschön auszusprechen. Auf dem langen Weg von der Suche nach einem Promotionsthema bis zur Veröffentlichung der Arbeit ist der Doktorand auf viel Unterstützung und Zuspruch von allen Seiten angewiesen – von der Doktormutter oder dem Doktorvater, von seinem Partner, von seiner Familie und seinen Freunden.

Ich persönlich möchte zudem für die Verleihung des CBH-Preises sehr herzlich Dank sagen. Die mit einer solchen Auszeichnung verbundene Anerkennung bedeutet einen wunderbaren Schlusspunkt dieses Lebensabschnitts und gibt Schwung für neue Ziele!

„Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen“, so lautet der Titel meiner Arbeit. Worum geht es? Es wäre ein aussichtsloses Unterfangen, die 480 Seiten, die es in meinem Falle zum Leidwesen der Gutachter geworden sind, in zehn Minuten zusammenzufassen. Ich möchte versuchen, Ihr Interesse mit einem kurzen Abriss meines Themas zu wecken, der auch den anwesenden Nichtjuristen einen Einblick in die Problematik vermittelt. Deshalb werde ich mich bemühen, soweit wie möglich auf die viel gefürchtete juristische Fachsprache zu verzichten!

„Wer zweien Herren dienen sol, der bedarf gelückes wol, wer zwei Herren geht zur hand, der hat einen schweren stand“, sagt eine alte Volksweisheit. Schon in der Bibel liest man im *Matthäus-Evangelium*: „Niemand kann zwei Herren die-

nen: entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird an dem einen hängen und den andern verachten“. Sich für widerstreitende Interessen einzusetzen, führt nicht nur im Alltagsleben zu Konflikten. Besondere Bedeutung erlangt der Umgang mit Interessenkonflikten für einen Rechtsanwalt, ist dieser doch kraft seines Berufsbilds der Wahrung der Interessen seiner Mandanten verpflichtet. „Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“, so will es unsere Bundesrechtsanwaltsordnung und so entspricht es auch der Rolle des Rechtsanwalts in allen rechtsstaatlichen Systemen.

Seine Aufgabe als berufener Interessenvertreter des Mandanten kann der Anwalt nur erfüllen, wenn er sich uneingeschränkt für die Ziele seines Auftraggebers einsetzt, nicht, wenn er doppelzünftig agiert. Diese Pflicht zur einseitigen Interessenwahrung ist dem Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant als schuldrechtliche Verpflichtung immanent und zudem durch den Gesetzgeber berufs- und strafrechtlich abgesichert worden. Wer sie verletzt, muss also nicht nur den Verlust seines Vergütungsanspruchs fürchten. Er muss darüber hinaus damit rechnen, von den Rechtsanwaltskammern und Anwaltsgerichten wegen einer Berufspflichtverletzung und – bei vorsätzlichem Handeln – von den Strafgerichten wegen Parteiverrats zur Rechenschaft gezogen zu werden. Diese unterschiedlichen Sanktionen des Vertragsrechts, des Berufsrechts und des Strafrechts müssen also in ihrem Zusammenspiel gewürdigt werden, wenn man sich dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nähert.

Dieses Verbot besitzt eine lange Tradition. Es hat seinen Ursprung in der *praevaricatio* des Anklägers im römischen Quästionenprozess. Der *praevaricator* war ein Ankläger, der den Strafprozess unredlich mit dem Ziel führte, dem Angeklagten zum Freispruch oder zumindest zu einem milden Urteil zu verhelfen. Dank der Rechtskraft des Urteils wurde dieser dann vor einer neuen Anklage und rechtmäßiger Verurteilung bewahrt. Prävarikation wurde also begangen, wenn der Ankläger wahre, dem Angeklagten aber ungünstige Beweise unterdrückte oder verschleierte. Aus der Prävarikation des Anklägers leitete man schon zur Römerzeit den Parteiverrat des Rechtsanwalts ab.

Heute ist das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ein unabdingbarer Pfeiler unseres Rechtssystems. Es ist für das durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der Interessen des Mandanten und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Neben der Unabhängigkeit

und der Verschwiegenheit gehört es weltweit zu den drei zentralen anwaltlichen Grundpflichten, den sogenannten *core values*.

Diese lange Rechtstradition hat es naturgemäß mit sich gebracht, dass sich schon einige andere vor mir den Interessenkollisionen des Anwalts angenommen haben. Warum also noch eine neue Monographie? Der Grund hierfür liegt weniger in gesetzgeberischer Aktivität. Die redaktionelle Gestaltung dieses Verbots in den Berufsgesetzen hat sich über die Zeit kaum verändert. Heute heißt es schlicht: „Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.“

Die aktuelle Brisanz des Themas liegt vielmehr in der Dynamik des Anwaltsmarkts in den letzten 15 Jahren begründet. Kontinuierlich entwickeln sich neue Fallgestaltungen, die im Hinblick auf das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen drängende Fragen aufwerfen. War noch vor 20 Jahren die Anwaltslandschaft vom Einzelanwalt geprägt, waren überörtliche Sozietäten gar verboten, so kennzeichnen heute immer größere, häufig multinationale Zusammenschlüsse auch den deutschen Anwaltsmarkt. Der Sozietätswechsel ist ein Massenphänomen geworden, jüngst hat der Gesetzgeber außerdem die Möglichkeit eröffnet, sogenannte Sternsozietäten zu bilden, sich also an mehreren Sozietäten zu beteiligen. All dies trägt dazu bei, dass ganz neuartige Konfliktkonstellationen entstehen, bei denen unklar ist, ob sie von den Rechtsvorschriften erfasst werden, die auf sie nicht zugeschnitten sind. Großkanzleien beschäftigen einen ganzen Stab an Mitarbeitern, um der Problematik der Interessenkonflikte Herr zu werden. Zu keinem anderen Thema erhalten die Rechtsanwaltskammern nur annähernd so viele Anfragen wie zu den Interessenkollisionen.

In meiner Dissertation gehe ich in einem ersten Teil der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen ein einzelner Rechtsanwalt ein Mandat ablehnen muss, weil er bereits widerstreitende Interessen vertreten hat. Auf den ersten Blick mag es wünschenswert erscheinen, wenn ein Anwalt, der einen Mandanten einmal vertreten hat, später nie wieder gegen diesen Mandanten tätig werden darf. Ein solches umfassendes Verbot würde allerdings erheblich in die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen Anwalts eingreifen. Unser Verfassungsrecht zwingt daher dazu, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen eingeschränkt auszulegen. Dementsprechend bejaht man ein Tätigkeitsverbot nur, wenn altes und neues Mandat dieselbe Rechtssache betreffen und die Interessen der jeweiligen Mandanten konkret kollidieren. „Dieselbe Rechtssache“ und

„widerstreitende Interessen“, diese beiden Merkmale sind wenig präzise; die Juristen sprechen von unbestimmten Rechtsbegriffen. Ihre Auslegung bereitet vielfältige Schwierigkeiten, wie sich an einigen Beispielen verdeutlichen lässt:

- Stellen Sie sich vor, dass ein Anwalt vor zehn Jahren den Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber durchgesetzt hat und heute eben diesen Arbeitgeber in einer Kündigungsschutzklage gegen seinen früheren Mandanten vertritt. Liegt hier dieselbe Rechtssache vor, weil Grundlage des Arbeitsverhältnisses jeweils ein und derselbe Arbeitsvertrag ist?
- Oder: Ist eine einverständliche Ehescheidung unter Begleitung nur eines einzelnen Rechtsanwalts möglich?
- Und liegen Interessenkonflikte in sogenannten Parallelverfahren vor, in denen die verschiedenen Mandanten eines Anwalts nicht gegeneinander vorgehen, sondern ein und dasselbe Ziel verfolgen. Beispielfhaft seien Fälle genannt, in denen ein Anwalt mehrere Studienplatzbewerber im Hochschulzulassungsverfahren oder verschiedene Kaufinteressenten bei einem Unternehmenskauf vertritt. Haben die Mandanten nicht alle identische Interessen, weil sie dasselbe Ziel, nämlich den Studienplatz oder den Erwerb des Unternehmens, erstreben? Wenigstens diese letzte Frage möchte ich beantworten: Meines Erachtens besteht dieser Interessengleichlauf nur vordergründig. Weil die Durchsetzung der Interessen des einen Mandanten die Rechtsposition des anderen verschlechtert, liegen richtigerweise kollidierende Interessen vor. Schließlich kann ein und dasselbe Unternehmen nur einmal verkauft werden.

In dem zweiten Teil meiner Arbeit greife ich das für die Praxis besonders drängende Phänomen der Vertretung widerstreitender Interessen durch unterschiedliche Anwälte derselben Sozietät auf. Unter der Prämisse, dass ein einzelner Rechtsanwalt im konkreten Fall an der Übernahme eines bestimmten Mandats gehindert wäre, stellen sich die Fragen:

- Gilt dies dann auch für seinen Sozius?

- Welche Besonderheiten bestehen für überörtliche oder gar internationale Sozietäten, in denen sich manche Anwälte vielleicht noch nie begegnet sind?
- Was ist, wenn die betreffenden Anwälte nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, sondern sich nur die Räumlichkeiten in einer Bürogemeinschaft teilen?
- Und welche Rechtsfolgen zieht der Wechsel eines Anwalts nach sich, wenn die kollidierenden Mandate von seiner alten und neuen Sozietät wahrgenommen werden; der die Sozietät wechselnde Anwalt also mit dem neuen Arbeitsplatz plötzlich von der Klägerseite auf die Beklagtenseite wechselt?
- Sollte eine überörtliche Sozietät wirklich zur Niederlegung eines von ihrem Münchener Büro betreuten Mandats gezwungen werden, nur weil in das Hamburger Büro derselben Sozietät ein Anwalt eingetreten ist, der zuvor der gegnerischen Kanzlei angehört hat, dort aber ebenfalls nichts mit dieser Rechtsangelegenheit zu tun hatte?

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2003 die Berufsausübungsfreiheit des Sozietätswechslers und der ihn in die Kanzlei aufnehmenden Rechtsanwälte als verletzt angesehen, wenn an diesen Wechsel pauschal, also ohne Prüfung des Einzelfalls, die Pflicht für die aufnehmende Sozietät geknüpft wird, alle widerstreitenden Mandate niederzulegen.

Vor dem Hintergrund dieser Leitentscheidung gilt meines Erachtens im Grundsatz nun Folgendes: Mindestvoraussetzung dafür, dass verschiedene Anwälte einer Sozietät widerstreitende Mandate wahrnehmen können, ist die Zustimmung der betroffenen Mandanten, der eine umfassende Information und Aufklärung vorangehen muss. Wird sie erteilt, folgt aus ihr die Pflicht der Sozietät, jeglichen Wissensfluss zwischen den die kollidierenden Mandate betreuenden Berufsträgern zu unterbinden; dies erfordert die Errichtung von Informationssperren, neudeutsch auch *chinese walls* genannt.

Wenn ich nun schon zum Schluss komme, werden Sie in Anlehnung an Brecht vielleicht denken: „Der Vorhang zu und alle Fragen offen.“ Sollte mein Themenabriss das Interesse eines Zuhörers geweckt haben, freue ich mich über einen Blick in meine Arbeit. Denn wenn es etwas Schöneres für einen Doktoran-

den als die heute verliehene Auszeichnung gibt, dann ist es die Verwirklichung des Traums, die Arbeit werde in der Praxis Gehör finden, der Autor werde gar seinen Namen in einer Fußnote wiederfinden.

Ich darf daher zum Schluss – wieder im Namen aller Doktoranden – den Wunsch äußern, dass unsere Arbeiten weitere Studien befruchten, zum Weiterdenken anregen und vielleicht sogar zum Gegenstand eines wissenschaftlichen Meinungsstreits werden!

Herzlichen Dank!

Die rechtliche Bedeutung eines Gottesbezugs in einem Europäischen Verfassungsvertrag

Rechtsreferendar Dr. iur. Kolja Naumann, Köln

Spektabilität,
verehrte Professorinnen, sehr geehrte Professoren,
Kommilitonen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist eine große Ehre auf dieser Veranstaltung mit dem CBH-Preis ausgezeichnet zu werden und die Festrede halten zu dürfen.

Mein erster Dank gilt natürlich der Sozietät Cornelius, Bartenbach und Haeseemann, die diesen Preis gestiftet hat. Die, wie wir schon gehört haben, als alteingesessene und erfolgreiche Kölner Kanzlei, sich der Universität zu Köln besonders verbunden fühlt und von deren Engagement junge Juristen nun profitieren können. Dankbar bin ich auch der juristischen Fakultät der Universität zu Köln, die mich als Doktoranden angenommen und promoviert hat. Der Dank gilt dabei zuvörderst meinem Doktorvater Prof. Bernhard Kempen, der das Interesse für das Thema meiner Dissertation geweckt hat, mir immer mit Rat und Tat zur Seite stand und der mir bei der Bearbeitung doch alle wissenschaftliche Freiheit gelassen hat. Auch heute noch genieße ich die freundliche Atmosphäre an dem von ihm geleiteten Institut für Völkerrecht, an dem ich als Exil-Bonner herzlich aufgenommen wurde. Er und Prof. Burkhard Schöbener haben sodann die Mühen des Erst- und Zweitgutachtens auf sich genommen, wofür Ihnen ebenfalls großer Dank gebührt.

Ein Zeichen mangelnder Dankbarkeit wäre es, wenn ich Sie hier und heute mit einer Rede zu den Subtilitäten des Europäischen Religionsverfassungsrechts langweilen würde; noch dazu ein Rechtsgebiet, das bis heute in vielen Punkten mehr ein Recht akademischer Rhetorik als praktischer Wirksamkeit ist.

Stattdessen werde ich versuchen aufzuzeigen, warum es lohnenswert war und ist, sich mit dem Thema meiner Doktorarbeit auseinanderzusetzen und was die Hintergründe und Interessen, der sie umschwirrenden gesellschaftlichen Diskussion waren.

Meine Doktorarbeit widmet sich den rechtlichen Auswirkungen des sogenannten Gottesbezugs in der Präambel eines Europäischen Verfassungsvertrags. Soll man die Verantwortung vor Gott und den Menschen oder das christliche Erbe in der Verfassung Europas nennen? Dies war in der Diskussion eine vielstimmig beantwortete Frage. Und was nun, so habe ich weiter gefragt, wären die rechtlichen Auswirkungen.

Wenn ich diese Problematik in Diskussionen Freunden und Bekannten erklärt habe, führte es zu zwei entgegen gesetzten Reaktionen: „Interessant“ riefen die einen aus, angetan von einem Thema, dass die Diskussion der Feuilletons über den Verfassungsvertrag bestimmt hatte wie kein anderes. Ein Thema auch, zu dem die meisten von uns eine Meinung haben.

Die anderen runzelten die Stirn und fragten – kaum verhohlen – nach dem Sinn, in anderen Worten der Relevanz, dieses Vorhabens. Und manchmal habe ich mich selbst gefragt: Welchen Sinn hat es über eine Präambelpassage zu schreiben, die schon in dem Entwurf des Verfassungsvertrags und später in den Vertrag von Lissabon nur in sehr abgeschwächter Form Eingang gefunden hat. Noch dazu ist fraglich, ob der Vertrag in dem sie nun enthalten ist, je in Kraft treten wird. Handelt es sich nicht um ein juristisches Glasperlenspiel: schön anzuschauen, aber nutzlos?

Diese beiden Tendenzen decken die Brisanz des Themas auf. Nähert man sich dem Europarecht aus der Perspektive des Praktikers und Pragmatikers, macht man bisher vor allem eine Rechtsmasse aus, die aus Fusionskontrolle, Grundfreiheiten, effet utile und Binnenmarkt besteht. Die sich bisher nicht gescheut hat in Domänen der nationalen Politik einzufallen. Hier ist prima facie für Gottesbezug, wie für Präambelrhetorik wenig Platz. Es geht um knallharte Wettbewerbs- und Machtfragen.

Versucht man jedoch eine Vision für die Union zu entwickeln, so kommt man nicht umhin, nach ihrem tieferen Sinn zu fragen. Denn die Zahl der Rufe nach Werteorientierung und -fundierung der Union ist Legion. Und gerade für diese Frage stellt die Forderung nach einer religiösen Referenz eine Blaupause dar. Gelingt es der Union sich auf ihr gemeinsames Erbe, zu dessen Verteidigung und Weiterentwicklung man zusammenarbeiten will, zu einigen? Lässt sich ein gemeinsames europäisches Modell des Umgangs von Religionsgemeinschaften und hoheitlicher Macht entwickeln? Oder ist der Unterschied zwischen französischen Laizisten und polnischen Katholiken, zwischen englischer Staatskirche

und tschechischen Atheisten so groß, dass alles was vorgibt mehr zu sein als eine reine Wirtschaftsgemeinschaft, scheitern muss?

Nun also der Versuch ein gemeinsames Erbe Europas zu bestimmen. Geeinigt hat man sich letztlich auf die Formulierung des kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas. Dass ein solches gemeinsames Erbe existiert, ist wohl unbestritten, aber wie es genau aussieht, daran scheiden sich die Geister.

In dieser Diskussion wurden mögliche rechtliche Auswirkungen oft schlicht behauptet oder verleugnet, weil dies die eigene Position zu einer religiösen Referenz zu stützen schien. Paradoxe Weise bemühten sich gerade die Befürworter eines Gottesbezugs rechtliche Auswirkungen herunter zu spielen, um die Aufnahme unbedenklich erscheinen zu lassen. Gegner des Gottesbezugs wiederum warnten, dieser würde eine Übernahme christlicher beziehungsweise katholischer Ethik ins Unionsrecht mit sich bringen. Wer einen Gottesbezug in der Präambel hinnehme, der werde es auch hinnehmen müssen, dass die Union Abtreibungen verbiete.

Gerade solche Scheinargumente sind es aber, die die Suche nach einem für alle Seiten tragfähigen Kompromiss so erschwert haben.

In dieser Gemengelage nun habe ich in meiner Dissertation versucht, rechtlichen Auswirkungen eines Gottesbezugs oder einer religiösen Referenz in einem Europäischen Verfassungsvertrag nachzuspüren.

Dabei stellten sich mannigfaltige Schwierigkeiten: Es ist schon hoch kontrovers, welche rechtlichen Auswirkungen Präambeln überhaupt haben können. Immer wieder finden sich in den Diskussionen über Präambeln Vergleiche zur Musik: Sie seien die Ouvertüre der Verfassung und deren besonderer Reiz liege nun einmal darin, dass hier nicht gesungen werde, in juristischen Worten „keine Rechtssätze verkündet würden“. Oder noch anders: Sie seien Leitmotiv der Verfassung, später wieder aufgenommen und spielerisch konkretisiert, dabei aber durchaus mit einem rechtlichen Eigenwert versehen. Andere sehen in ihnen einen rechtsverbindlichen Programmsatz, der die Leitlinien künftiger Politik vorgebe. Wenn man diese Sätze als Jurist liest, dann führt dies zunächst zur Verwirrung: Lauter Begrifflichkeiten, die in der normalen Rechtssprache nicht vorkommen, die man nicht versteht und langsam schleicht sich das Gefühl ein: Auch die Schöpfer solcher Worte haben das Phänomen „Präambel“ nicht wirklich verstanden, sondern nur versucht es intuitiv zu beschreiben.

An Konfusion grenzt das Meinungsbild, wenn die rechtlichen Auswirkungen von Gottesbezügen in solchen Vorworten der Verfassung analysiert werden sollen. Von einer möglichen theonomen Spitze der Verfassung, die einen christlichen Staat konstituiere, sprechen die einen. Andere negieren jegliche rechtliche Wirkung eines Gottesbezugs. So lässt sich argumentieren, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, in Staaten in denen Gottesbezüge existieren, diese fast nie erwähnen.

Wenn man versucht diese Erkenntnisse, auf eine religiöse Referenz in einem Verfassungsvertrag zu übertragen, ergibt sich Folgendes:

Aufgrund eines fehlenden klaren Rechtsanwendungsbefehls der religiösen Referenz pauschal jede rechtliche Wirkungen zu versagen, erweist sich als kaum möglich. Im französischen Verfassungsrecht werden fast die kompletten Grundrechtsgewährleistungen aus einer Präambelpassage abgeleitet, die bei unverdächtigem Lesen wohl höchstens als frommer Wunsch des Verfassungsgebers gedeutet würde. Und der Europäische Gerichtshof hat in seinem frühen Grundsatzurteil van Gend en Loos aus der Präambelpassage, die die Völker Europas anspricht, die unmittelbare Wirkung des Europarechts abgeleitet. Dieses Urteil hat den Siegeszug des Europarechts erst möglich gemacht. Schließlich hat die Erwähnung in der Präambel des Vertrages von Rom der „immer enger werdenden Union der Völker“ eine beeindruckende visionäre Kraft enthalten.

Eine ähnliche Wirkung wird man auch einer religiösen Referenz zubilligen können. Letztlich bekennt die Union in der Präambel, dass sie aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe schöpfen will. Das geht kaum, wenn man einer französischen Laizität im Sinne eines Kulturkampfes anhängt, die aus dem religiösen Erbe nicht schöpfen will, sondern es bekämpft. Vielmehr muss man dieses Erbe positiv in den Entscheidungsfindungsprozess einbeziehen, was nur gelingen kann, wenn man mit den Trägern dieses Erbes sinnvoll und gut zusammenarbeitet; Religion und Weltanschauung als öffentliches Phänomen akzeptiert. Insofern enthält die Präambel eine Richtungsentscheidung, die bei der zukünftigen Entwicklung des Umgangs der Union mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu beachten sein wird. Von einer oft bemängelten Religionsblindheit hin zu einer durchaus distanzierten Religionsfreundlichkeit wird der Weg vorgezeichnet. Dass dies nicht allen gefallen mag, verwundert nicht.

Gleichzeitig können aber die Schreckensszenarien, die manch ein Gegner einer religiösen Referenz an die Wand malte, keinerlei Bestätigung finden. Die Verantwortung vor Gott und den Menschen zu nennen oder auch das christliche Erbe Europas zu betonen, hätte nicht zu einer religiösen Überlagerung des Unionsrechts geführt. Etwa in der Abtreibungsfrage oder bei der Embryonenforschung. Denn alle diskutierten Präambelreferenzen brachten neben der kulturellen Verwurzelung ebenso die weltanschauliche Neutralität zum Ausdruck. Und diese Errungenschaft europäischer Staatlichkeit bleibt so mit oder ohne Gottesbezug in der Präambel erhalten.

Und dies ist dann auch der Kern des rechtswissenschaftliche Ergebnisses meiner Untersuchung: Ein Gottesbezug führt nicht zu einer religiösen Prägung des Unionsrechts, sondern dazu, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften positiv in die Europäische Union einbezogen werden, die Union sich ihre integrierende Kraft zu Nutzen machen kann.

Dieses Ergebnis kann nun, wenn, was nicht überraschend käme, bei nochmaligen Diskussionen über eine Europäische Verfassung wieder ein Gottesbezug debattiert würde, den Diskussionen einiges an Polemik nehmen und vielleicht überzeugendere Kompromisse ermöglichen. Die Rechtswissenschaft hat dann ihren Beitrag zur politischen Weiterentwicklung der Union in diesem Punkt geleistet. Sie hat der Debatte die notwendige rechtliche Konturierung verliehen; Sie hat klar gemacht, worüber man eigentlich diskutiert.

Und Juristen haben – in aller Bescheidenheit – wieder einmal bewiesen: Sie sind kompetent zur Beantwortung jeder Frage; selbst der Gottesfrage!

Herzlichen Dank

Doktoranden des Jahres 2008

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Bär, Ulrike</i>	Verständigungen über Verrechnungspreise verbundener Unternehmen im deutschen Steuerrecht	Lang Hey
<i>Bartz, Joseph Stephan</i>	Die besondere polizeiliche Erfassung von "Intensivtätern" - Definitivische Entwicklung, kriminologisches Verständnis, (kriminal-) politische Absichten und Eigeninteressen	Walter Seier
<i>Beckermann, Alina</i>	Der Grundversorger in der Insolvenz - Vereinbarkeit von Versorgungssicherheit und Gläubigerbefriedigung -	Ehricke Prütting
<i>Beltle, Tobias</i>	Die Vereinbarkeit feiertagsrechtlicher Versammlungsverbote mit dem Grundgesetz	Sachs Muckel
<i>Bettinger, Nicole Marie</i>	Die Limited Liability Partnership (LLP) des englischen Rechts als Rechtsberatungsgesellschaft in Deutschland und die Problematik der Anwaltshaftung	Mansel Weller
<i>Beyer, Alexander</i>	Eine Rechtsvergleichung der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers im englischen, australischen und deutschen Versicherungsrecht unter besonderer Berücksichtigung aktueller Reformbemühungen	Hübner Peifer
<i>Birkendahl, Christoph Fabian</i>	Reform des GmbH-Rechts: Die Abschaffung der Rechtsprechungsregeln durch das MoMiG - Vom gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitalersatzrecht zum insolvenz-rechtlichen System aus Nachrang und Anfechtbarkeit - Auswirkungen auf den Gläubigerschutz	Prütting Ehricke
<i>Blankenburg, Daniel</i>	Die Markennennung	Steinbeck Peifer

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Bohlen, Anneke</i>	Möglichkeiten und Grenzen einer gesetzlichen Steuerung des Strafvollzugs - untersucht anhand eines Vergleichs der neueren vollzugs- und sanktionsrechtlichen Entwicklungen in NSW/Australien und Deutschland	Walter Nestler
<i>Brehm, Susi</i>	Fragen der Weiterentwicklung des jugendkriminalrechtlichen Rechtsfolgensystems -Überlegungen im Lichte neuerer kriminologischer Forschung und internationaler Vorgaben	Walter Seier
<i>Buchmann, Felix</i>	Kommunale Energieversorgungsunternehmen in der Krise	Ehricke Höfling
<i>Burgmann, Judith Katrin</i>	Bekleidungs Vorschriften an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen	Muckel Sachs
<i>Buß, Sebastian</i>	§ 238 StGB - Der Weg zu einem deutschen Stalkingstraftatbestand	Kreß Seier
<i>Büssen, Björn</i>	Reformnotwendigkeiten und Reformmöglichkeiten des § 4 III EStG - Die Einnahmen/Überschussrechnung in aktuellen Reformentwürfen und im US-Tax-Accounting	Hey Lang
<i>Cobanov, Goran</i>	Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungsrechtsentwicklung in Makedonien	Nußberger von Coelln
<i>Croll, Jost</i>	Eingetragene, gleichwohl nicht mehr schutzwürdige Marken - Rechtsfolgen und Einwendungen	Steinbeck Peifer
<i>Dann, Holger</i>	Alternativen zur Gewerbesteuer	Lang Hey
<i>Deckenbrock, Christian</i>	Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen	Henssler Grunewald

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Deißner,</i> Susanne	Interregionales Privatrecht in China - zugleich ein Beitrag zum chinesischen IPR	Mansel Krüger
<i>Dennisen,</i> Andre	Die Differenzbesteuerung im Umsatzsteuergesetz	Hey Englisch
<i>Diehl,</i> Hanna	Völkerrechtliche Beschaffungsabkommen: Inhalt und Wirkung im Gemeinschaftsrecht - GPA, EWR, USA und Mexiko -	Hobe Schöbener
<i>Dörre,</i> Tanja	Rechtsschutz gegen "Reality-Literatur" - insbesondere der medienrechtliche Rückrufanspruch	Peifer Prütting
<i>Droste,</i> Stefan B.	Formvorschriften beim Unternehmenskauf - Zur Frage der Notwendigkeit der notariellen Beurkundung gemäß § 311 b Abs. 3 BGB beim "asset deal".	Grunewald Berger
<i>Effer-Uhe,</i> Daniel	Die Wirkung der <i>condicio</i> im römischen Recht	Avenarius Luig
<i>Erdogan,</i> Abdullah	Vergleichende Werbung nach § 6 UWG	Steinbeck Grunewald
<i>Ernst, LL.M.,</i> Markus	Gesellschafter-Fremdfinanzierung im deutschen und U.S.-amerikanischen Steuerrecht - Darstellung, Analyse und Vorschlag einer systemgerechten Neukonzeption	Hey Hennrichs
<i>Eschenbacher,</i> Michael	Datenerhebung im arbeitsrechtlichen Vertragsanbahnungsverhältnis	Hanau Henssler
<i>Eusani,</i> Guido	Die Erfassung verdeckter Vermögensverlagerungen im Rahmen eines bilanzgestützten Kapitalschutzes bei der GmbH de lege lata et ferenda	Grunewald Steinbeck

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Fischer,</i> Reinhard	Vor- und Nachteile des Ausschlusses des UN-Kaufrechts aus Sicht des deutschen Exporteurs	Dauner-Lieb Mansel
<i>Flume,</i> Johannes Werner	Vermögenstransfer und Haftung - Eine Studie zur Nutzbarmachung der Universalsukzession für die Unternehmenspraxis	Dauner-Lieb Henssler
<i>Fodor,</i> Attila Balazs Otto	Rechtsreform durch Normtransplantation in Mittel- und Osteuropa - Transplantation und Rezeption westlicher Wirtschaftsgesetze in Mittel- und Osteuropa - rechtstheoretische Grundlagen, rechtskulturelles Umfeld und historische Entwicklung.	Nußberger Berger
<i>Freund,</i> Heike	Rechtsnachfolge in Unterlassungspflichten	Steinbeck Henrichs
<i>Frie,</i> Cornelius Andreas	Die wettbewerbsrechtliche Behandlung und Entwicklung von Luftverkehrsallianzen im Rahmen der Globalisierung und Liberalisierung des Luftverkehrs	Hobe Dauner-Lieb
<i>Frings,</i> Daniel	Die zivil- und strafrechtliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers in der Insolvenz	Seier Nestler
<i>Gampp,</i> Edda	Die Fortdauer der internationalen Zuständigkeit (perpetuatio fori internationalis) im Zivilprozess und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Mansel Weller
<i>Geiger,</i> Christoph	Die Kompetenzverteilung zwischen Geschäftsführer und Insolvenzverwalter im Rahmen der Insolvenz einer GmbH nach deutschem Recht und einer Société à responsabilité limitée nach französischem Recht	Ehricke Prütting

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Gert,</i> Svetlana	Die Besteuerung unternehmerischer Tätigkeit in Deutschland und in der Russischen Föderation	Hey Lang
<i>Gómez Alcázar,</i> Ricardo	Verbrauchervertragsrecht in Spanien	Mansel Krüger
<i>Gottzmann,</i> Sandra	Sukzessionsschutz im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	Steinbeck Avenarius
<i>Guhn,</i> Jakob	Die Produktpiraterieverordnung 2003	Peifer Steinbeck
<i>Gülpen,</i> Peter-René	Der Begriff der guten Sitten in § 228 StGB in rechtsgeschichtlicher Betrachtung	Seier Walter
<i>Hansen,</i> Thomas	Martin Wolff (1872 - 1953) - Ordnung und Klarheit als Rechts- und Lebensprinzip	Luig Haferkamp
<i>Hardegen,</i> Richard	Das Kanonikerstift Maria ad Gradus zu Köln (1056-1802) - Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung seiner inneren Struktur	Muckel Baldus
<i>Hastenrath,</i> Katharina Britta	Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant - Voraussetzungen, Ausgestaltungsalternativen und Verfahren	Grunewald Prütting
<i>Heinemann,</i> Ute Adele	Medizinische Begutachtung in der privaten und sozialen Pflegeversicherung - Gemeinsamkeiten und Unterschiede	Preis Katzenmeier

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Herbers,</i> Björn	Die Anwendung der §§ 1, 2 GWB auf Sachverhalte mit fehlender Eignung zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten	Ehricke Baur
<i>Herting,</i> Anastasia	Rechtsangleichung im Gesellschaftsrecht der Ukraine im Hinblick auf eine Annäherung an die Europäische Union	Nußberger Dauner-Lieb
<i>Heßeler,</i> Benjamin	Amtsunfähigkeit von GmbH-Geschäftsführern gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG	Henssler Grunewald
<i>Hillig,</i> Jan- Bertram Andreas	Die vertragliche Mängelhaftung des Bauunternehmers im deutschen und englischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Standardbedingungen VOB/B und JCT 2005. Eine rechtsvergleichende Untersuchung.	Mansel Krüger
<i>Hochheim,</i> Stephanie	Der Typenvergleich aus europarechtlicher Sicht	Hey Henrichs
<i>Hoffsümmmer,</i> Philipp Josef	Steuerbefreiungen für Inlandsumsätze (§ 4 Nrn. 8 bis 28 UStG) - Eine systematische Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung europäischer und nationaler Prüfungsmaßstäbe -	Hey Lang
<i>Hofmann,</i> Ruben Alexander	Der Red Button im Rundfunkrecht - Interaktive Anwendungen im digitalen Fernsehen und ihre rundfunkrechtliche Einordnung	Peifer Schöbener
<i>Holder,</i> Daniel M.	Vertraulichkeit im Schiedsverfahren nach deutschem Recht unter Berücksichtigung der Rechtslage in England, Australien, Schweden und Neuseeland	Berger Mansel

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Hollenborg,</i> Ingo	Berufsunfähigkeit Selbständiger im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsumorganisationspflicht	Hübner Katzenmeier
<i>Höller,</i> Birgit	Die rechtlichen Probleme um die Beschulung behinderter Kinder und Jugendlicher an öffentlichen Schulen	Muckel Schmitt- Kammler
<i>Hoppenbrock,</i> Volker	Finanzierung der nuklearen Entsorgung und der Stilllegung von Kernkraftwerken - Ein Vergleich zwischen der Rechtslage in Deutschland und der Schweiz -	Ehricke Hey
<i>Jung,</i> Cornelia Anita	Der Täter-Opfer-Ausgleich als Weisung nach § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO - verfahrensrechtliche Bedenken und Auswege-	Walter Seier
<i>Kaestner,</i> Felix	Der Nachweis der Marktstörung im Sinne der § 3 UWG bei der Beurteilung rein anzeigenfinanzierter Tageszeitungen	Baur Hübner
<i>Kampe,</i> Sebastian- Alexander	Die Staatsbürgerschaft im Europäischen Beihilfenrecht	Ehricke Berger
<i>Kaulen,</i> Dorothee Maria	Die Anerkennung von Gesellschaften unter Artikel XXV Abs. 5 S. 2 des deutsch-US-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags von 1954	Mansel Ehricke
<i>Kembayev,</i> Zhenis	Legal Aspects of the Regional Integration Processes in the Post-Soviet Area	Nußberger Schöbener
<i>Keuthen,</i> Markus	Die Vermeidung der juristischen Doppelbesteuerung im EG-Binnenmarkt - Die Vereinbarkeit der Anrechnungs- und der Freistellungsmethode mit den EG-Grundfreiheiten	Hey Lang

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Klein, Björn</i>	Das neue Eheverbot der bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß § 1306 BGB am Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Ehe und der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Gefüge des Grundgesetzes	Sachs Schmitt- Kammler
<i>Klein, Peter</i>	Anwendbarkeit und Umsetzung von Risikomanagementsystemen auf Compliance-Risiken im Unternehmen	Dauner-Lieb Grunewald
<i>Kleinhenz, Holger</i>	Die grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung deutscher Unternehmen nach Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG	Henssler Dauner-Lieb
<i>Klepper, Irena Katharina</i>	Diplomatisches Asyl - Zulässigkeit und Grenzen	Kempen Hobe
<i>Klöckner, Stefan</i>	Informationspflichten und Haftung der Organmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften - ein Vergleich Deutschland/ USA	Horn Peifer
<i>Klosterkemper, Kristian</i>	Ausseneinfluss auf die GmbH -unter besonderer Betrachtung des Einflusses von Gewerkschaften und Banken-	Henssler Preis
<i>Koch, Thurid</i>	Die Haftungsfreizeichnung in Forschungs- und Entwicklungsverträgen	Mansel Katzenmeier
<i>Kong, Jin-Seong</i>	Die Filmförderungskompetenz des Bundes - Insbesondere zur kompetenzrechtlichen Qualifikation des Filmförderungsgesetzes	Höfling Depenheuer
<i>Körner, Katharina</i>	Identitätsstiftung durch den Europäischen Verfassungsvertrag	Schöbener Depenheuer
<i>Kraus, Christoph</i>	Körperschaftsteuerliche Integration von Personenunternehmen	Lang Hey

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Leeser,</i> Marcel	Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen nach dem Regierungsentwurf des MoMiG	Grunewald Dauner-Lieb
<i>Lehmann,</i> Ulrike Hilde	Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht - Eine Untersuchung der Erbschaft- und Schenkungssteuersubjektivität der Personengesellschaft sowie der mittelbaren Anteilsschenkung -	Hennrichs Meincke
<i>Leweringhaus,</i> Andreas	Mitbewerberschutz im Kontext der Absatzförderung	Peifer Steinbeck
<i>Lügghausen,</i> Philip	Die Auslegung von § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG anhand des urheberrechtlichen Dreistufentests - Am Beispiel virtueller Private Video Recorder	Prütting Steinbeck
<i>Markgraf,</i> Jochen	Der Grundsatz der par conditio creditorum im Spannungsverhältnis zu den strafprozessualen Sicherungsmöglichkeiten der §§ 111b ff. StPO	Dauner-Lieb Nestler
<i>Mick-Schwerdtfeger,</i> Anne	Kollisionen im Rahmen der Religionsausübung - Eine Analyse am Beispiel ausgewählter Fallkonstellationen -	Muckel Depenheuer
<i>Niemeyer,</i> Christoph	Gläubigerbeteiligung im Regelinsolvenzverfahren - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und italienischen Recht	Ehricke Weller
<i>Nitsche,</i> Tobias	Der Existenzvernichtende Eingriff im Vereinsrecht	Grunewald Hennrichs
<i>Orth,</i> Jan F.	Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports	Baur Kreß

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Over, Henrik</i>	Das Verbot der Altersdiskriminierung im Arbeitsrecht nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz	Dauner-Lieb Preis
<i>Pöschke, Moritz Alexander</i>	Eigenkapital mittelständischer Gesellschaften nach IAS/IFRS	Hennrichs Henssler
<i>Povel, Lara Marie</i>	Das Fremd- und Mehrbesitzverbot für Apotheker - Eine Untersuchung am Maßstab des Verfassungs- und Gemeinschaftsrechts	Höfling von Coelln
<i>Prusseit, Peter</i>	Die Bindungswirkung des Musterentscheides nach dem KapMuG - zu ihrem institutionellen Verständnis als Form der Interventionswirkung	Mansel Preis
<i>Rabe, Annette</i>	Haftungsfragen bei Unterlassung ärztlicher Behandlungen aufgrund Wirtschaftlichkeits-erwägungen	Hübner Katzenmeier
<i>Reimnitz, Mine Elfi</i>	Der neue Wettbewerbliche Dialog - Eine Alternative zum Verhandlungsverfahren unter Berücksichtigung von Public Private Partnership-Modellen	Dauner-Lieb Langen
<i>Roesler, Silke</i>	Die Diskussion über die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze und den Umgang mit Kinderdelinquenz	Walter Weigend
<i>Rosa, Thomas</i>	Das Kaufrecht nach dem Zivilgesetzbuch der Tschechischen und Slowakischen Republik - eine rechtsvergleichende Darstellung im Lichte des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches -	Mansel Grunewald

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Roth, Carsten</i>	Eigentum an Körperteilen - Zur rechtlichen Einordnung und zur Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile	Depenheuer Kempfen
<i>Schäfer, Verena</i>	Die Anpassung des Art. 3 I 2 EuInsVO - Zur Auslegung des Mittelpunktes der hauptsächlichlichen Interessen und zur Einordnung der Gesellschaftsorganpflichten in das Internationale Privatrecht	Mansel Weller
<i>Schleifenbaum, Christian</i>	Datenschutz oder Tatenschutz in der Versicherungswirtschaft - Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Datenübermittlungen zwischen privaten Versicherungsgebern zur Bekämpfung des Versicherungsbetrugs	Preis Berger
<i>Schlieter, Axel</i>	Die Verpfändung von GmbH-Geschäftsanteilen - Unter Berücksichtigung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Mai 2007	Dauner-Lieb Henrichs
<i>Schneider, David</i>	Die arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance- und Ethikrichtlinien	Henssler Preis
<i>Schnüttgen, Helena</i>	Die Erbgemeinschaft und ihre Auseinandersetzung im Ertragssteuerrecht	Lang Henrichs
<i>Schönau, Vanessa Janina</i>	Die Anerkennung von Urteilen aus Mehrrechtsstaaten nach § 328 Abs. 1 ZPO am Beispiel der USA und Kanadas	Mansel Krüger
<i>Schuschke, Laura</i>	Kulturgüterschutz in Deutschland und der Europäischen Union	Sachs Nußberger

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Sharma,</i> Aruna	Der chancengleiche Zugang zum digitalen Kabelfernsehnetz -Das Verhältnis von Programmveranstalter und Kabelnetzbetreiber im Spannungsfeld von Rundfunkrecht und neuer Telekommunikationsordnung-	Prütting Peifer
<i>Slavu,</i> Stefania	Die Osterweiterung der europäischen Union - Eine Analyse des EU-Beitritts Rumäniens -	Schiedermaier Kempen
<i>Söntgerath,</i> Björn	"Vermittelte Mehrheit" - Eine systematische Untersuchung des Rechts der satzungsergänzenden Nebenverträge, Beteiligungsgesellschaften und Vertreterklauseln	Wiedemann Steinbeck
<i>Steinbrück,</i> Ben	Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte	Mansel Katzenmeier
<i>Stindt,</i> Sebastian	Die Überschussbeteiligung in der kapitalbildenden Lebensversicherung im bilanziellen Spannungsfeld zwischen HGB und IAS/IFRS	Henssler Henrichs
<i>Stirken,</i> Hermann-J.	Der Kölner Justizalltag im zweiten Weltkrieg - dargestellt anhand der Lageberichte des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts an das Reichsjustizministerium	Strauch Haferkamp
<i>Stürmer,</i> Philipp Heinrich	Die Vereinbarung von Verfahren privater Streitbeilegung im Wirtschaftsrecht	Berger Prütting
<i>Titze,</i> Annegret	Die deutsche Asylrechtsprechung und das internationale Flüchtlingsrecht -Kontinuität oder Neuanfang	Kempen Kreß
<i>Trebeck,</i> Joachim	Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Altersgrenzen - unter besonderer Berücksichtigung der Wesentlichkeitstheorie-	Nußberger Preis

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Tschentscher,</i> Sebastian	Festlegung von Stromnetzentgelten in Deutschland und Österreich - Eine vergleichende Untersuchung der bei den behördlichen Verfahren auftretenden Rechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzes bzgl. der Entgeltfestlegung	Ehricke Baur
<i>Ueding,</i> Stefan	Prospektpflicht und Prospekthaftung im Grauen Kapitalmarkt nach deutschem und italienischem Recht	Berger Dauner-Lieb
<i>Valentin,</i> Florian	Strom aus erneuerbaren Energiequellen im italienischen Recht - Eine Untersuchung unter Einbeziehung europarechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte	Ehricke Mansel
<i>Veenker,</i> Carsten	Die Fälligkeit von Geldleistungen des Versicherers nach § 11 Abs. 1 VVG (§ 14 Abs. 1 VVG-E) unter besonderer Berücksichtigung der Fälligkeitsregelungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Versicherungsprozesses	Hübner Avenarius
<i>von der Linden,</i> Kristina	Die Zulassung von kapitalistisch strukturierten Anwaltsgesellschaften des europäischen Auslands am deutschen Rechtsberatungsmarkt	Grunewald Berger
<i>von Gall,</i> Caroline	Die Konzepte "Staatliche Einheit" und "einheitliche Macht" in der russischen Theorie von Staat und Recht	Nußberger Deppenheuer
<i>von Kopp,</i> Marc	Kostengesichtspunkte in der Missbrauchskontrolle - Eine Analyse der Entwicklung von Kosten- und Preisfaktoren durch die Rechtsprechung und eine Bildung von Fallgruppen	Baur Ehricke

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>von Proff zu Irnich</i> , Freiin Johanna	Kulturelle Freiheitsrechte und Menschenwürde - "Körperwelten" in der Diskussion	Höfling Depenheuer
<i>Wahl</i> , Katja	Rechtsschutz gegen Individualsanktionen der UN am Beispiel der Finanzsanktionen des Taliban-Sanktionsregimes	Hobe Nußberger
<i>Wannek</i> , Felicitas	Zur Verwertbarkeit außergerichtlicher Zeugenaussagen im Völkerstrafprozess	Weigend Nestler
<i>Webel</i> , Dirk Jörg	Medizinproduktrecht - Nationale Maßstab- bildung im Lichte der europäischen Harmonisierung	Höfling Schöbener
<i>Weber</i> , Astrid	Ist die Rotkreuzschwester Arbeitnehmerin ihrer Schwesterschaft? - Zugleich eine Untersuchung der Arbeitnehmereigenschaft mithilfe der AGB-Kontrolle	Preis Grunewald
<i>Wenzel</i> , Eva- Maria	Religionsbedingte Konflikte im Arbeitsleben	Muckel Depenheuer
<i>Werner</i> , Marc	Die deutsche Unternehmensmitbestimmung in internationalen europäischen Konzernen	Henssler Hanau
<i>Wetzel</i> , Jan	Rechtsschutz in der Verwaltungsvollstreckung	Schmitt- Kammler Muckel
<i>Wienke</i> , Rainer	Die Besteuerung von Joint Ventures - Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der steuerlichen Behandlung von Gemein- schaftsunternehmen und ihren Gesellschaftern	Hey Henrichs
<i>Willemer</i> , Victoria	Grenzüberschreitende Treuhandverhältnisse an GmbH-Anteilen- Eine rechtsvergleichende Untersuchung anhand des deutschen, italienischen und schweizerischen Kollisionsrechts	Mansel Prütting

Name	Thema der Dissertation	Betreuer
<i>Willemsen,</i> Alexander	Einführung und Inhaltskontrolle von Ethikrichtlinien	Preis Henssler
<i>Winnen,</i> Armin	Die Innenhaftung des Vorstandes nach dem UMAG - Eine Untersuchung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG und der Durchsetzungsmöglichkeiten von Innenhaftungsansprüchen	Dauner-Lieb Berger
<i>Wollschläger,</i> Sebastian	Der Täterkreis des § 299 Abs. 1 StGB und Umsatzprämien im Stufenwettbewerb	Nestler Seier
<i>Zeihe,</i> Wolfram	Der Andere Dienst im Ausland - Eine Analyse zur Rechtsstellung der Dienstleistenden nach § 14b ZDG	Höfling Muckel
<i>Zimmer,</i> Frank Thomas	Gläubigerveranlasster Verwalterwechsel (§ 57 InsO) und Verwalterwechselspezifität insolvenzspezifischer Verwalterpflichten bei Haftung des eingewechselten Insolvenzverwalters (§§ 60,61 InsO)	Ehricke Uhlenbruck

IV.
Akademische Feier zur Verleihung der Ehrendoktor-
würde an S. E. Hans-Peter Kaul
am 19. November 2008

Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs, Köln

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Dekan fällt mir im Rahmen der heutigen Akademischen Feier die Aufgabe zu, Sie im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ganz herzlich zu begrüßen. Ein Blick auf unser Programm lässt erkennen, dass die Begrüßung sehr kurz ausfallen muss. Immerhin: Die Zeit muss reichen, wenigstens die Hauptpersonen des heutigen Abends auch individuell willkommen zu heißen.

Ich freue mich ganz besonders, Seine Exzellenz Hans-Peter Kaul, Richter am Internationalen Strafgerichtshof, begrüßen zu können, zu dessen Ehren die heutige Feier stattfindet; die Fakultät ist stolz und glücklich, Sie heute bei uns zu haben. Zugleich darf ich auch Ihre verehrte Frau Gemahlin herzlich willkommen heißen.

Our Law Faculty considers it a great honour to be able to welcome you, Prof. Benjamin Ferencz, and have you tell us about “Nuremberg Trials in retrospect”, trials, which you took a personal part in as Chief Prosecutor for the United States in the so called Einsatzgruppenprozess.² Our faculty, as you may know, had among its members another participant of these trials, Hermann Jahrreiß, a rector of this university during the 1950s, who acted as the defense counsel of Alfred Jodl. Unfortunately, Prof. Jahrreiß, even though living up to the age of 98 years, has deceased in 1992; I am sure he would have especially enjoyed to meet you here today. Our faculty appreciates it very much that you took it upon you to come to Cologne today for this occasion.

I am not in the position to say anything more about both our main speakers of the day, because my dear faculty colleague, Claus Kreß, will not only deliver his laudatio for Mr. Kaul, as it says in the programme, but will also try to give us some insights into the life and work of Prof. Ferencz. For those of you who

² Der Vortrag konnte leider nicht abgedruckt werden, findet sich inhaltlich aber zum Teil in den nachfolgend erwähnten „Benny Stories“ auf der Internetseite: <http://www.benferencz.org/stories/wieder> (*Anm. d. Hrsg.*).

would like to know more than this, I can recommend his personal web site, especially the “benny stories” painting a colourful picture of his personality and its development since 1920. What I also liked very much was the top line Prof. Ferencz uses on the pages of parts of his presentation, a line I got to know while staying for a year in the US in 1967/1968: At that time, young people opposing to the war in Vietnam coined a phrase well known to all of you: Make love – not war. Prof. Ferencz, also motivated from the opposition to that specific war, had to change the slogan just a little to arrive at his personal headline, which very appropriately reads: Law – not war.

I am also delighted that we have five more judges of the International Criminal Court with us today, Their Excellencies Mrs. Usacka (Latvia) und Mr. Kourula (Finland), Mr. Nsereko (Uganda), Mr. Pikis (Cyprus) und Mr. Song (South Korea).

Viele andere von Ihnen, die erwarten könnten, auch namentlich angesprochen zu werden, werden mir hoffentlich verzeihen, dass dies heute nicht in dem wünschenswerten Umfang möglich ist. Dies betrifft hochrangige Vertreter aus dem Bereich des Auswärtigen Amtes und seiner Botschaften ebenso wie maßgebliche Vertreter der hiesigen Justiz, von denen ich auch wegen der Nähe zum Strafrecht doch Herrn Generalstaatsanwalt Kapischke ansprechen möchte, berühmte Kollegen aus den Bereichen des Völkerrechts und des Strafrechts und viele mehr. Sie alle darf ich gemeinsam mit den Kollegen, Mitarbeitern und Studierenden der Fakultät sehr herzlich willkommen heißen.

Von manchen, die nicht kommen konnten, habe ich persönliche Schreiben mit herzlichen Grüßen an den zu kürenden Ehrendoktor erhalten, die ich schon einmal gesammelt ausrichte; die Verhinderungsgründe reichen von Aufhalten im weit entfernten Ausland durch Dienstreisen oder Forschungsaufenthalte bis zu unabweisbaren familiären Verpflichtungen. Ein Termin, der in diesen Minuten nur wenig weiter südlich stattfindet, hat eine Reihe von Kollegen in arge Nöte gebracht, findet doch in Bonn eine Veranstaltung zu Ehren unseres Fakultätskollegen Rüfner und seines 75. Geburtstages statt; einige Kollegen, die aus alter Verbundenheit zu Professor Rüfner heute dem Ruf der Deutschen Bischofskonferenz gefolgt sind, bedauern sehr, dass ihnen die Gabe der Bilokalität selbst aus diesem Anlass nicht zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich bitte nur noch ein paar wenige Worte zur Geschichte der Ehrenpromotionen an dieser Fakultät seit Ihrer Neube-

gründung nach dem 1. Weltkrieg sagen. Seit 1921 haben wir bisher 55 Ehrenpromotionen durchgeführt, davon 14 vor 1933 und 41 nach 1945; dies bedeutet, dass es etwa jedes zweite Jahr zu einer Ehrenpromotion kommt – dies hat sich bis zur Gegenwart nicht geändert. Man sieht, die Fakultät, die bei der Zahl der regulären Promotionen wohl den Spitzenplatz in Deutschland einnimmt, geht mit dieser wichtigsten akademischen Ehre, die sie zu vergeben hat, alles andere als inflationär um.

Durch eine Ehrendoktorwürde ausgezeichnet wurden in Köln bislang Vertreter recht unterschiedlicher Gruppen: Dazu gehören vor allem ausländische Kollegen von verschiedenen Kontinenten, meist mit engen Verbindungen zu Deutschland und unserer Fakultät – darunter der einzige Ehrendoktor, dem ich bislang in meiner jetzt über dreijährigen Amtszeit die Urkunde überreichen durfte, Herrn Kollegen Buxbaum von der University of California in Berkeley. Zu den geehrten Deutschen gehörten gelegentlich Politiker, auch lokale, wie 1922 Konrad Adenauer, hohe Beamte verschiedener Ressorts, hohe und höchste Richter, Vertreter der Wirtschaft. Wenn ich richtig sehe, haben wir erst einen Ehrendoktor an einen Diplomaten verliehen, 1963 an Wolfgang Jaenicke, Botschafter beim Heiligen Stuhl. Einen Richter eines Internationalen Gerichtshofs gibt es in der Liste – anders als einen Präsidenten eines ausländischen Verfassungsgerichts – bisher nicht, vielleicht auch, weil diese Einrichtung jedenfalls für den Bereich des Strafrechts gerade erst ins Leben getreten ist.

Warum sich die Fakultät heute entschlossen hat, mit Seiner Exzellenz Kaul einen ehemaligen Diplomaten und aktuellen Richter am Internationalen Strafgerichtshof zu ihrem Ehrendoktor zu machen, wird Ihnen jetzt mein Kollege Kreß in seiner laudatio überzeugend darzulegen wissen.

Laudatio auf S. E. Hans-Peter Kaul

Universitätsprofessor Dr. iur. Claus Kreß, LL.M., Köln

Spektabilität,
Excellencies,
sehr geehrte Gäste,
liebe Kollegen und liebe Studenten,
lieber Ben,
sehr verehrte, liebe Frau Kaul,
lieber Herr Kaul,

am 24. Januar 2008 hat meine Fakultät einstimmig beschlossen, Ihnen, lieber Herr Kaul, die Ehrendoktorwürde zu verleihen. Gleich soll dieser Beschluss vollzogen werden. Es ist mir Freude und Ehre zugleich, Ihnen und all denen, die heute Ihnen zu Ehren gekommen sind, zu sagen, was uns dazu bewogen hat, Sie auszuzeichnen.

Es würde mir das größte Vergnügen bereiten, unsere Gründe - und das heißt gleichbedeutend: Ihre Verdienste - in ihrer ganzen Breite und Tiefe zu entfalten. Indes muss ich mir dieses Vergnügen versagen. Denn die Folge wäre ein langer Vortrag. Und lange zu reden, während das Auditorium gespannt auf die Ausführungen unseren Ehrengastes *Benjamin Ferencz* wartet und überdies Ihrer Worte harret, hieße meine heutige Funktion gröblich zu missbrauchen. Was folgt, sind deshalb nicht mehr als Andeutungen.

I.

Vorweg dies: Man könnte vieles aus Ihrer *Vita* herausgreifen, um hiermit jeweils für sich genommen unsere Entscheidung zu begründen.

Da ist zunächst einmal eine herausragende, eine glänzende diplomatische Karriere, die Sie unter anderem nach Tel Aviv, Washington und New York geführt hat sowie innerhalb der Zentrale des Auswärtigen Amtes an die Spitze des ehrwürdigen Völkerrechtsreferats. Es ließe sich im Einzelnen dartun, was insbesondere die deutsche Völkerrechtspolitik Ihrem Einsatz verdankt. Fast willkürlich greife ich heraus Ihre Rolle bei der Vertretung unseres Landes vor dem Internationalen Gerichtshof.

Genauso verdiente Ihr Wirken als deutscher Vertreter im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Auszeichnung: Es war die Zeit der dramatischen Zuspitzung der Balkan-Konflikte im Sommer 1995. Hier haben Sie bis zur Erschöpfung dafür gekämpft, dass grausamste Verbrechen - Srebrenica (!) - nicht zu einer machtpolitischen Kompromissfußnote marginalisiert wurden. Ihr Einsatz - damals Schulter an Schulter mit den amerikanischen Freunden - war erfolgreich. Das lag nicht zuletzt daran, dass Sie in der Formulierung von Texten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eine Virtuosität entwickelt haben, die außerhalb der Völkerrechtsstäbe der ständigen Ratsmitglieder weltweit selten anzutreffen ist.

Schließlich könnte ich von dem zentralen Beitrag sprechen, den Sie in den letzten Jahren zum Aufbau einer tragfähigen Verwaltungsstruktur innerhalb des Internationalen Strafgerichtshofs geleistet haben. Dieser Beitrag ist in der Öffentlichkeit nicht so bekannt, weil er - anders als die richterliche Tätigkeit - im Hintergrund stattfindet. Doch unterschätze niemand die gewaltige Herausforderung, einer in vielerlei Hinsicht präzedenzlosen internationalen Gerichtsorganisation zur Arbeitsfähigkeit zu verhelfen.

II.

Alle diese Verdienste sind meiner Fakultät bewusst. Doch soll heute eine weitere Leistung im Vordergrund stehen: Wir möchten Ihren ganz persönlichen Beitrag zu dem würdigen, was Sie selbst treffend den „Durchbruch von Rom“ genannt haben. Wenn Sie mir die folgende kleine Anleihe beim strafrechtsdogmatischen Vokabular gestatten; Sie werden meine anwesenden Studenten dabei leise aufstöhnen hören: Sie gehören zu einer kleinen Zahl von Diplomaten, die im Sommer 1998 psychisch vermittelt kumulativ kausal geworden sind für die Gründung des ersten ständigen Weltstrafgerichtshofs der Rechtsgeschichte und damit für den Eintritt in eine neue Epoche mindestens des internationalen Strafrechts.

Dabei haben Sie - wenn ich es recht sehe - ganz im Geist Ihres akademischen Lehrers gehandelt - des bedeutenden Völkerrechtlers und Richters am Internationalen Gerichtshof, *Hermann Mosler*. Denn 1974 schloss *Mosler* seine große Haager Vorlesung über die „Internationale Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft“ mit den Worten:

„Everyone is of course aware of the fact that the world of today is far from being governed by law. Resignation would however not be the appropriate reaction to this alarming situation. On the contrary, the undeniable danger makes evident that every effort is necessary to overcome political disorder by more efficient application of the law”.

Mit dem Internationalen Strafgerichtshof - kurz: IStGH - hat die Völkerrechtsgemeinschaft ein ständiges Organ erhalten, das der Durchsetzung des Völkerrechts in seinem Kern zu dienen bestimmt ist. Dies hatte selbst *Mosler* nicht einmal als Möglichkeit vorausgesehen.

III.

Auch was Ihren Anteil am Durchbruch in Rom anbetrifft, muss ich Wichtiges unerwähnt lassen. Ich greife lediglich drei Punkte heraus, die mir besonders bedeutsam erscheinen. Es sind die folgenden:

Erstens haben Sie zum entscheidenden Zeitpunkt das Fenster der diplomatischen Möglichkeit der Gerichtshofgründung erkannt.

Zweitens haben Sie ein schlüssiges und damit wirkungsmächtiges Gesamtkonzept für die Verhandlungen entwickelt.

Drittens schließlich haben Sie im großen völkerrechtspolitischen Kompromiss von Rom deutliche Spuren hinterlassen.

Im Einzelnen:

1.

Als die diplomatischen Verhandlungen zur Gründung des IStGH 1995 begannen, war eine deutsche Delegation so gut wie nicht sichtbar. Sie zeichnete sich vor allem durch die Bereitschaft aus, nicht zu stören und - wie so oft - im Windschatten der wichtigsten Verbündeten mitzusegeln. Dass sich das nachhaltig änderte, ist Ihnen zu danken. Sie spürten, dass der 1995 einsetzende Verhandlungsprozess - allen vergeblichen Anläufen der letzten mehr als 100 Jahre zum Trotz - würde zum Ziel führen können. Sie spürten, dass die Zeit der Weltstrafgerichtsbarkeit gekommen war. Fortan galt für Sie frei nach *Victor Hugo* gegen alle abzusehenden Hürden: „Nichts ist stärker als eine Idee, deren Zeit gekom-

men ist.“ Dabei war Ihnen klar, dass der Weltgeist menschliche Helfer brauchte, um sich in der Gerichtshofgründung zu manifestieren. Und so wurde Deutschland vor allem durch Sie zu einem der Staaten, die dem hochkomplexen globalen Verhandlungsprozess das entscheidende *Momentum* gaben.

2.

Die Bereitschaft zur Initiative genügt allerdings bei einem Vorhaben dieser Dimension nicht. Die Initiative muss auf einer überzeugenden und damit haltbaren inhaltlichen Grundlage beruhen. Damit bin ich beim zweiten Punkt: Ihnen ist es gelungen, ein stimmiges Gesamtkonzept zu entwickeln, von dem aus in jedem Teilbereich des verschachtelten Verhandlungsprozesses wirkungsvoll, weil kohärent, agiert werden konnte. Dem Grundkonzept lagen zwei Überzeugungen zugrunde, die mir unverändert grundvernünftig erscheinen: Zum einen ist das Völkerstrafrecht rigoros auf diejenigen Kernverbrechen zu beschränken, für deren Ächtung als Völkerstraftat sich ein globaler Konsens beglaubigen lässt. Zum anderen ist das *jus puniendi* der Völkerrechtsgemeinschaft über diese Kernverbrechen im Licht der Gleichheit vor dem Recht zu komponieren. Das schließt den politisch motivierten Kniefall vor dem Souveränitätsanspruch auch des mächtigsten Staats aus.

3.

Ich verrate heute kein Geheimnis, wenn ich sage, dass sich der Gründungsvertrag über den IStGH, das IStGH-Statut, anders liest als die Ausformulierung der deutschen Verhandlungslinie. Denn es gab bekanntlich abweichende Ansichten. Doch lässt der Gesamtkompromiss Spuren Ihrer Verhandlungslinie erkennen - und das ist mein dritter Punkt, den ich seinerseits in dreifacher Hinsicht verdeutlichen möchte. An folgenden Grundbausteinen des Gesamtgebäudes haften Spurenelemente Ihres Wirkens:

Da ist - erstens - die völkerrechtspolitisch hochsensible Kodifikation der Kriegsverbrechen im IStGH-Statut. Sie wäre ohne die von Ihnen zum rechten Zeitpunkt angestoßene Bonner Konferenz der NATO-Staaten schwerlich möglich geworden.

Da ist - zweitens - die Befugnis des Chefanklägers des IStGH, ein Verfahren allein im Benehmen mit den Vorverfahrensrichtern und unabhängig vom Plazet des Sicherheitsrats einzuleiten. Diese Befugnis geht auf einen argentinisch-

deutschen Vorschlag zurück. Mit diesem Kompromiss macht der IStGH den entscheidenden Schritt über einen ständigen *ad hoc*-Strafgerichtshof von Sicherheitsrats Gnaden hinaus.

Und da ist - drittens - die von Ihnen mit gutem Grund als „Frage der Fragen“ bezeichnete Zuständigkeit des Gerichtshofs. Auf der prinzipiellen Ebene galt folgendes: Dem *jus puniendi* der Völkerrechtsgemeinschaft als ganzer hätte allein die universelle Zuständigkeit des Gerichts entsprochen. Doch diese Position Deutschlands war nicht durchzusetzen. Man mag das als eine Niederlage für die deutsche Delegation und Sie persönlich einstufen. Doch wäre dies in Anbetracht der Machtverhältnisse doch ein etwas zu vordergründiges Urteil. Vor allem bliebe dabei außer Betracht, dass es Ihnen in der hochdramatischen Schlussphase der römischen Verhandlungen mit einer letzten - gleichermaßen intellektuellen wie körperlichen - Anstrengung gelungen ist, der überaus kraftvollen Offensive der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zu begegnen. So ist eine viel weitergehende Verwässerung der Zuständigkeit des IStGH verhindert worden.

4.

Dies ist meine Skizze Ihres Beitrags zum Durchbruch von Rom. Natürlich ist sie von meiner persönlichen Wahrnehmung geprägt. Ich bin allerdings nicht ganz ohne Zuversicht, dass sie nicht ganz verzerrt ausgefallen ist. Als Zeugen möchte ich *Bill Pace* anführen. Der Convenor des Dachverbandes von mehreren 100 Nichtregierungsorganisationen urteilte am Ende der römischen Verhandlungen wie folgt:

„No country can be prouder than Germany of their participation and support for the ICC“.

An dieser Stelle sei ausgesprochen, was alle mit den Verhandlungen Vertrauten wissen: Dieses Kompliment gilt im Kern Ihnen.

IV.

Bei diesem Kompliment möchte ich es indes nicht bewenden lassen. Denn hinter Ihrem herausragenden Beitrag zum Durchbruch von Rom steht der Stil Ihrer Arbeit. Zu seiner Kennzeichnung wähle ich ein drittes Mal den Dreiklang:

1.

Ihre Arbeit ist - erstens - geprägt von einer Leidenschaft für die Sache des Völkerrechts. Diese Leidenschaft bewirkt, dass Ihnen vor einer wirklich großen Herausforderung nicht bange wird, sondern dass Sie eine solche fast lustvoll suchen. In „Dichter und ihre Gesellen“ lässt von *Eichendorff* Fortunat zu Walter sagen:

„Ja, ich habe schon oft nachgedacht über den Grund dieser zärtlichen Liebe so Vieler zum Staatsdienst . [...] Ich fürchte, es ist bei den Meisten der Reiz der Bequemlichkeit, ohne Ideen und sonderliche Anstrengung gewaltig und mit großem Spektakel zu arbeiten, die Satisfaktion, fast alle Stunden etwas Rundes fertig zu machen, während die Kunst und die Wissenschaften auf Erden niemals fertig werden, ja in alle Ewigkeit kein Ende absehen.“

Auf der hier eröffneten Skala siedeln Sie nach meinem Empfinden eher am künstlerisch-wissenschaftlichen Ende - was nicht ausschließt, dass Sie an Zwischenergebnissen interessiert sind.

2.

Damit bin ich bereits beim zweiten Punkt: Ihre Arbeit ist geprägt von einer großen Offenheit für die Wissenschaft, in erster Linie natürlich diejenige vom Völkerrecht. Sie gehören nicht zu den Praktikern, die den Rat der Wissenschaft in einer schlechten Verbindung von Arroganz und Angst als aufgedrängte Bereicherung zurückweisen. Ganz im Gegenteil suchen Sie in der besten Tradition unseres Auswärtigen Amtes das Gespräch mit der Wissenschaft und arbeiten mit ihr - wie in Rom - Hand in Hand. Denn Sie wissen, wie falsch der Gemeinpruch auch im Völkerrecht ist, wonach das, was in der Theorie richtig ist, nicht für die Praxis taugen soll.

Diesem Charakteristikum Ihrer Arbeit entspricht ein weiteres, das ich in Anwesenheit vieler Studenten besonders gerne erwähne. Ihre Neugier auf neue Ideen lässt Sie zu einem großen Förderer des rechtswissenschaftlichen Nachwuchses werden. Nicht wenige junge Kölner Völkerstrafrechtler schulden Ihnen hierfür Dank. Dabei gestalten Sie das Arbeitsverhältnis zu Ihren jungen Mitarbeitern vielleicht sogar sokratischer als es in dem einen oder anderen rechtswissenschaftlichen Institut (natürlich nicht in Köln) der Fall ist. Die Grundstimmung in Ihren Teams entspricht ziemlich genau *Jaspers* Idee vom Verhältnis von Profes-

soren und Studenten in der Universität. Hiervon erzähle ich meinen Studenten gerne im ersten Semester, auch wenn ich weiß, damit nicht jeden zu begeistern. Diesmal habe ich es vergessen und hole es bei dieser Gelegenheit gerne nach. In *Jaspers* kleiner Schrift von der Idee der Universität heißt es:

„Die sokratische Beziehung ohne Autorität, auf gleichem Niveau, ist auch zwischen Professor und Student die der Idee entsprechende. Aber diese Beziehung ist mit strengem, gegenseitigem Anspruch verbunden. [...] Unser Feind ist die gemütliche Behaglichkeit und die Philistrosität.“

Da ich in einer kurzen aber prägenden Phase meiner Ausbildung auch in den Genuss Ihrer fordernden Förderung gekommen bin, sei mir an dieser Stelle der eine persönliche Einschub des Dankes gestattet. Ich verbinde diesen Dank mit der Bitte, auch in der Zukunft dem einen oder anderen Kölner Studenten dabei zu helfen, auf dem internationalen Parkett Tritt zu fassen. Ich darf Ihnen versichern, dass Sie hier eine stattliche Zahl begeisterungsfähiger junger Internationalisten antreffen werden.

3.

Damit zum dritten und letzten Kennzeichen Ihres beruflichen Wirkens, das ich hier herausgreifen möchte: Ihre Arbeit ist geprägt von Mut und Integrität. Von dem französischen Moralisten *de Bruyère* ist die Beschreibung des Diplomaten als „charakterloses Chamäleon“ überliefert. Das ist nicht übertrieben freundlich, doch will mir scheinen, Vertretern der diplomatischen Profession begegnet zu sein, deren Abstand von diesem *bonmot* größer sein könnte. Ich sage nun nicht einfach, Sie verkörperten das Gegenteil zum Verdikt *de Bruyères*. Denn es wäre naiv zu bestreiten, dass ein Diplomat ganz ohne Bereitschaft zum taktischen Raffinement schlecht über die Runden kommt. Doch gibt es auch in der Diplomatie den Augenblick, in dem nicht mehr die Taktik zählt, sondern um der Sache Willen der Mut zum Widerspruch auch gegenüber engen und mächtigen Verbündeten. Ein solcher Widerspruch mag unter Umständen auch in einer bündnisharmonieseligen Ministeriumsspitze viel persönliche Integrität erfordern. Diesen Mut und diese Integrität haben Sie gerade auch auf dem Weg zum Durchbruch von Rom aufgebracht. Es ist beglückend, heute feststellen zu können, dass Ihre imponierende diplomatische Karriere ohne Karrierismus möglich war.

V.

Was soll man einem Mann wie Ihnen am Ende einer solchen Laudatio wünschen? Weder in beruflicher noch in privater Hinsicht drängen sich mir Desiderata auf. Auch deshalb bleibe ich beim Thema und richte den Blick auf die Zukunft der Völkerstrafgerichtsbarkeit. Diese ist derzeit nicht mehr als ein zartes Pflänzlein, dessen Schicksal offen ist. Das müssen auch Befürworter der Idee des Völkerstrafrechts anerkennen. Nur wenn in Anbetracht der unweigerlichen Geburtswehen der Gerichtspraxis rasch eine „Krise des IStGH“ ausgerufen wird, dürfen sie das ohne allzu große innere Unruhe als unhistorisch einordnen.

Ich wünsche Ihnen, dass das zarte Pflänzlein IStGH bereits in Ihrer noch recht langen Zeit als Richter zu blühen und zu gedeihen beginnt. Kein Geringerer als *Kant* hat in seiner Friedensschrift *Grotius* und *Vattel* - die Väter des modernen Völkerrechts - im Hinblick auf die Machtlosigkeit des Völkerrechts als „leidige Tröster“ verspottet. Diese Kritik hat das Nürnberger Tribunal unausgesprochen aufgenommen, als es in einem seiner berühmtesten Sätze festgestellt hat, „Crimes against international law are committed by men, not by abstract entities, and only by punishing individuals who commit such crimes can the provisions of international law be enforced.“

Ich wünsche Ihnen, lieber Herr Kaul, dass Ihr Gericht in der Nürnberger Tradition, an die *Ben Ferencz* uns jetzt vielleicht erinnern wird, und zugleich über diese Tradition hinausgehend, einen bescheidenen Beitrag dazu wird leisten können, dass der Kern des Völkerrechts eine stärkere Befestigung erhält, als *Kant* sie noch für möglich gehalten hat.

Ich danke Ihnen.

Zitierte Judikatur und Literatur:

Die Vereinigten Staaten von Amerika *et al.* gegen Hermann Wilhelm Göring *et al.*, in: *Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg* (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Band I, 1947, S. 189.*

Karl Jaspers, Die Idee der Universität, Berlin Heidelberg New York, 1980.

Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (Königsberg, 1795); zitiert nach der von Heiner F. Klemme herausgegeben Ausgabe im Felix Meiner Verlag, Hamburg 1992.

Hans-Peter Kaul, Durchbruch in Rom, Vereinte Nationen 1998, S. 125.

Hermann Mosler, The International Society as a Legal Community, Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye 140 (1974 IV), S. 1.

William Pace, The Relationship between the International Criminal Court and International Organizations, in: Hermann A. M. von Hebel/Johan G. Lamers/Jolien Schukking (Hrsg.), Refelctions on the International Criminal Court, Den Haag, 1999.

Joseph von Eichendorff, Dichter und ihre Gesellen (Berlin 1834); zitiert nach der von Brigitte Schillbach und Hartwig Schultz herausgegebenen Ausgabe im Deutschen Klassiker Verlag im Taschenbuch, Band 19, Frankfurt am Main 2007, S. 105.

Über Hoffnung und Gerechtigkeit

*Richter am Internationalen Strafgerichtshof S. E. Dr. h. c. Hans-Peter Kaul,
Den Haag*

Sehr geehrter Herr Dekan,
meine Damen und Herren,

Rom, 17. Juli 1998 – Niemand, der an diesem für den Internationalen Strafgerichtshof so entscheidenden Tag in Rom dabei war, wird diesen Tag je vergessen.

Und es ist schön, ja wunderbar, daß außer Professor Ferencz, Claus Kreß und mir einige Mitglieder der deutschen Delegation und andere Teilnehmer der Rom-Konferenz heute unter uns sind, allesamt wackere Streitgenossen, etwa Hansjörg Strohmeyer, eigens aus New York eingeflogen und mein derzeitiger Richterkollege in Den Haag, Daniel Nsereko aus Uganda. Nur schade, daß einige meiner engsten Mitarbeiter am Strafgerichtshof, vor allem Eleni Chaitidou, meine Assistentin, so hart arbeiten müssen, daß sie sogar heute nicht hier sein können.

Ja, wie war, wie ist die Lage am 17. Juli 1998 in Rom? Besonders in der Schlußphase der Konferenz hat sich eine unglaubliche Spannung aufgebaut, quälend, ja nervzerreisend. In den Wochen zuvor ist die Verhandlungslage immer klarer geworden: auf der einen Seite die gerichtshofrestriktiven Staaten. Viele von ihnen wollen in Wahrheit, trotz aller Lippenbekenntnisse, keinen Internationalen Strafgerichtshof. Die meisten von ihnen wollen möglichst ein Gericht „nur für andere“. Die US-Delegation will eine besondere Variante eines Gerichtes „nur für andere“, nämlich einen völlig vom Sicherheitsrat abhängigen permanenten Ad-hoc-Strafgerichtshof, ein Werkzeug der Politik. Auf der anderen Seite die große Gruppe der gerichtshoffreundlichen, gleichgesinnten Staaten, alles kleine oder mittlere Staaten, die für ein wirklich funktionsfähiges und unabhängiges Weltstrafgericht eintreten.

Dann, am 17. Juli 1998, nach einem letzten, dramatischen Verhandlungsrunden die Klimax, ja der Durchbruch: als das Römische Statut, unser Gründungsvertrag, mit 120 Ja-, 7 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen angenommen wird, bricht unter den eintausendfünfhundert Teilnehmern ein Sturm von Emotionen los, beispiellos für eine solche Konferenz: Schreie, Getrappel, nicht enden wol-

lender Jubel, Tränen der Freude und der Erleichterung; hartgesottene Delegierte und Journalisten, die vorher die ganze Zeit die Konferenz mit heruntergezogenen Mundwinkeln verfolgt haben, liegen sich gegenseitig in den Armen. Und ich erinnere mich auch, daß ein deutscher Delegierter, sonst eher besonnen, wie ein Gummiball auf- und abhüpft, mir ständig in die Rippen boxt, völlig atemlos: „Herr Kaul, Herr Kaul, wir haben es geschafft! Wir bekommen einen Internationalen Strafgerichtshof!“.

Was war nun – und dies ist eine bedeutsame Frage – die entscheidende Triebkraft, die zu diesem Durchbruch, zu diesem „Wunder von Rom“ führte? Was war die entscheidende Triebkraft, die letztlich den Internationalen Strafgerichtshof zustande brachte? Viele Antworten sind möglich, viele Faktoren haben mitgewirkt:

- Allen voran die bereits 1872 entwickelte Vision eines Internationalen Strafgerichtshofs als große, zündende Idee. Große Ideen, große Entwürfe haben es an sich – das wissen wir -, daß sie viele Hoffnungen und dann auch den Willen zur Tat auslösen. So war Leitmotiv der deutschen Delegation, mit dem wir uns selbst und andere immer wieder aufgebaut haben, wenn es schwierig wurde – und es wurde oft schwierig! – ein Satz frei nach Victor Hugo: „Nichts ist stärker als eine Idee, deren Zeit gekommen ist!“

Es gab weitere günstige Umstände für den Erfolg der Rom-Konferenz:

- das Ende des Ost-West-Konflikts;
- dann auch die Modell-Funktion der 1993/1994 errichteten Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda;
- entscheidend: die entschlossene Haltung der gerichtshoffreundlichen, gleichgesinnten Staaten; sowie
- die gleichermaßen konsequente Unterstützung durch die Zivilgesellschaft, gut organisiert durch die International NGO Coalition, Human Rights Watch und Amnesty International, mit herausragenden Führungspersönlichkeiten wie Benjamin Ferencz.

Was aber war nun die wirklich entscheidende Triebkraft? Aus meiner Sicht gab es und gibt es weiterhin eine sanfte Urgewalt, die man oft nicht sieht und die eine eher leise Stimme hat. Und auch wenn auf dieser Kraft immer wieder herumgetrampelt wird, auch wenn ihre Stimme im permanenten Gedröhne der Me-

dien, von CNN und der schlechten Nachrichten untergeht, so ist diese Kraft dennoch unter der Oberfläche außerordentlich wirksam: Menschen in allen Erdteilen, Männer und Frauen in allen Ländern sind vereint im Wunsch nach Frieden und Gerechtigkeit. Menschen überall auf der Welt stimmen überein, daß Menschenwürde und Menschenrechte besser gegen schwerste Verletzungen geschützt werden müssen. Die entscheidende Kraft, die letztlich den Internationalen Strafgerichtshof zustandebrachte, ist dieser weltweit tief empfundene Wunsch, diese Hoffnung auf mehr internationale Gerechtigkeit.

Ich bin berührt von der Ehre, die mir heute zuteil wird. In meiner Arbeit für den Strafgerichtshof war ich manchmal sehr einsam, auch wenn ich von meiner Frau, meinen Kindern und meinen engsten Mitarbeitern rückhaltlos unterstützt wurde. Und nun, was für eine Erfahrung, aus diesem Anlaß in der Universität zu Köln sein zu dürfen, dieser großartigen und ehrwürdigen deutschen Universität! Was für ein Erlebnis, aus diesem Anlaß in Köln sein zu dürfen, dieser wunderbaren, lebensfrohen Stadt, 2000 Jahre alt, die nach den Zerstörungen und Leiden des letzten Krieges heute wieder in neuer Schönheit erstrahlt! Ihnen, Herr Dekan, und allen, die zu dieser Veranstaltung beigetragen haben, möchte ich sagen, wie dankbar ich bin, heute hier sein zu dürfen.

Bitte sehen Sie mir nach, wenn ich heute nicht über den Internationalen Strafgerichtshof spreche. Vielleicht darf ich stattdessen wenigstens einige persönliche Gedanken zu zwei Fragen vortragen, die mich seit langem umtreiben:

- Erstens: Was sind die wichtigsten Bedrohungen für die Achtung der Menschenrechte und unsere Hoffnung auf mehr Gerechtigkeit? Welche Haltungen und Risiken sind es, die immer wieder zu massenhaften Verbrechen führen?
- Und zweitens: Was sind einige Entwicklungen oder Ereignisse, die belegen können, daß unsere gemeinsame Hoffnung auf mehr Gerechtigkeit vielleicht doch nicht vergeblich sein muß?

Wenn ich im folgenden von der Hoffnung auf Gerechtigkeit spreche, dann meine ich vor allem eine Lage, in der schwerste Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und massenhafte Kriegsverbrechen nicht vorkommen oder, falls sie doch begangen werden, die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ich bitte um Verständnis, daß ich auf andere Bedrohungen der Gerechtigkeit, auf anderes haarsträubendes Unrecht nicht eingehen kann. Das gilt zum Beispiel auch für das große Unrecht, für die wirklich

zum Himmel schreiende Ungerechtigkeit, daß diejenigen, welche mit ihren Machenschaften die derzeitige Finanzkrise herbeigeführt haben, mit ihren Profiten vermutlich ungeschoren davon kommen werden.

Zurück also zu der Frage, warum es immer wieder zu schwersten internationalen Verbrechen kommt, die unsere Hoffnungen auf Recht und Gerechtigkeit existenziell in Frage stellen. Es ist gut, daß Professor Ferencz vor mir über die Nürnberger Prozesse gesprochen hat. Immer noch haben wir große Schwierigkeiten zu sehen, welche Faktoren, welche Haltungen es waren, die das nationalsozialistische Unrechtsregime und die von seinen Machhabern begangenen Verbrechen ermöglichten. Was war es, was 1933 in Deutschland den tiefen Sturz in Willkürherrschaft und Rechtlosigkeit, verbrecherische Angriffskriege, den millionenfachen Mord an Juden und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit möglich machte? Weiterhin müssen wir den ernsthaften Versuch unternehmen, dies zu verstehen. Wenn wir dies tun, so erkennen wir sie wieder, diese dunklen schwankenden Gestalten. Ihre Namen sind: Zynismus; Stumpfheit und Gleichgültigkeit gegenüber dem Recht; Duckmäuser- und Mitläufertum statt Zivilcourage. Oft eine willfährige Bereitschaft, sich brutaler Macht unterzuordnen. Oder sogar eine geile Bereitschaft, möglichst an totaler Machtausübung teilzuhaben, um sich Einfluß, Karriere, Reichtum und Vorteile aller Art zu sichern. Nationale Überheblichkeit, ethnische Vorurteile und Intoleranz senken die Hemmschwelle weiter. Über allem bei den Machhabern die skrupellose Bereitschaft, Gewalt aller Art einschließlich militärischer Gewalt einzusetzen.

Wenn all dies zusammenkommt – das wissen wir heute – dann ist Gefahr, allergrößte Gefahr im Verzug, damals wie heute. Alle diese Haltungen und Einstellungen zusammengenommen, das ist die explosive Mischung, die Verderben bringende Mischung, die Deutschland in die Katastrophe führte. Zuerst die Judenverfolgung, dann der Überfall auf Polen am 1. September 1939, geradezu der klassische Fall eines verbrecherischen Angriffskrieges, eines „Crime of Aggression“, als direkter Weg in den Zweiten Weltkrieg, mit allen damit verbundenen Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Es ist möglich, daß manche heute einen solchen Blick zurück für überflüssig oder gar befremdlich halten. Wenn wir aber über die Hoffnung auf mehr Gerechtigkeit nachdenken, so müssen wir, um ein festes Fundament zu haben, auch vom Krieg sprechen – dies auch dann, obwohl wir Deutschen seit nunmehr 63 Jahren in Frieden leben dürfen, dies auch dann, obwohl die unerhörte Katastrophe der Nazi-Verbrechen und des Zweiten Weltkriegs in weite Ferne gerückt erscheint. Über den Krieg hat Carl von Ossietzky bereits 1932

gesagt, seherisch: „Wir Anhänger des Friedens haben die Pflicht, ständig aufs Neue zu beweisen, daß am Krieg nichts Heroisches ist und daß er der Menschheit nichts bringt als Angst und Schrecken.“

Erlauben Sie, daß ich dieses Vermächtnis heute mit meinen eigenen Worten so ausdrücke: Krieg – das ist die ultimative Bedrohung aller menschlichen Werte. Krieg ist blanker Nihilismus, zugleich die totale Verneinung von Hoffnung und Gerechtigkeit. Krieg, das Unrecht des Krieges an sich, gebiert erfahrungsgemäß massenhafte Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Und, nochmals mit meinen eigenen Worten, so hart wie die Realität selbst hart ist: Kriegsverbrechen – das sind die Exkreme des Krieges, zwangsläufig und abscheulich. Wir haben dies immer wieder gesehen, im Zweiten Weltkrieg, in Vietnam, im Krieg im ehemaligen Jugoslawien, im Irak. Es ist auch kein Zufall, daß die Verbrechen, die derzeit vom Internationalen Strafgerichtshof verfolgt werden, allesamt in kriegerischen Konflikten begangen wurden, in Uganda, in der Demokratischen Republik Kongo, in der Zentralafrikanischen Republik wie auch in Darfur / Sudan. Genau wie im vergangenen Jahrhundert gibt es offenbar weiterhin eine verheerende Gesetzmäßigkeit: Krieg, die skrupellose Bereitschaft, militärische Gewalt für machtpolitische Ziele einzusetzen, gebiert regelmäßig und massenhaft schwerste Verbrechen aller Art.

Es war daher ein großer rechtspolitischer Fortschritt, daß die Nürnberger Prozesse das Prinzip individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit auch von führenden Politikern und Militärs für ihre Taten etablierten. Das war primär eine amerikanische Großtat, von Männern wie Robert Jackson, Telford Taylor und Benjamin Ferencz. Es war aus meiner Sicht ein ebenso epochaler Durchbruch, daß in Nürnberg erstmals die sogenannten Verbrechen gegen den Frieden als Völkerstraftat anerkannt und verfolgt wurden.

Der Internationale Strafgerichtshof ist eine direkte Konsequenz von Nürnberg. Angesichts unserer eigenen Erfahrungen, unser eigenen Vergangenheit, ist es, wie ich glaube, nur folgerichtig, daß sich Deutschland mit Nachdruck für einen effektiven, funktionsfähigen, unabhängigen und damit glaubwürdigen Internationalen Strafgerichtshof eingesetzt hat. So ist auch weithin anerkannt, daß es maßgeblich auf den deutschen Einsatz zurückzuführen ist, daß das „Crime of Aggression“, das Verbrechen des Angriffskriegs in Artikel 5, Absatz 1 (d) des Römischen Statuts für immer als internationales Verbrechen anerkannt worden ist. Denn hier in Artikel 5 steht seit 1998 sehr klar unter der Überschrift „Crimes within the jurisdiction of the Court“ in Absatz 1 (d) „The crime of aggression“.

Vor allem Benjamin Ferencz und Claus Kreß wissen: Wir können damit bei weitem nicht zufrieden sein. Denn der Internationale Strafgerichtshof wird gemäß Artikel 5, Absatz 2 des Römischen Statuts erst dann Strafgewalt über das Aggressionsverbrechen haben, wenn eine angemessene Definition für dieses Verbrechen angenommen sein wird und die Frage der Befugnisse des Strafgerichtshofs im Verhältnis zu den Befugnissen des UNO-Sicherheitsrats, eine Aggression feststellen zu können, geklärt ist. Hier gibt es also weiterhin erheblichen Handlungsbedarf.

An dieser Stelle möchte ich einen kleinen Austausch mit Benjamin Ferencz erwähnen. Kurz vor Weihnachten letzten Jahres, im Dezember 2007 habe ich am Brandenburger Tor, in der Akademie der Künste, diese kleine Postkarte gefunden. Sie hat mich interessiert. Die Aufnahme zeigt – Sie werden das nicht sehen können – Hausruinen und Trümmerberge 1945 in Berlin. Auf eine stehengebliebene Wand hat jemand mit großen weißen Buchstaben drei Worte geschrieben: „Nie wieder Krieg“. Wir wissen wieviel Hunger, Elend und Entbehrungen es 1945 in Berlin gab, wie Menschen täglich um das Überleben kämpfen mussten. Und dennoch gab es Einzelne, kleine Gruppen, die mit Eimer und Pinsel durch die völlig zerstörte Stadt zogen, um möglichst überall ihre Hoffnung aufzumalen: „Nie wieder Krieg“. Dieser Gedanke, diese Vorstellung hat mich angerührt. Da ich weiß, daß Benjamin Ferencz nach Kriegsende in Berlin war, daß er und seine Frau einmal sogar mit dem Fallschirm über dem zerstörten Berlin abspringen mussten, haben wir ihm diese Karte als Gruß nach Amerika geschickt. Schon am 6. Januar 2008 erhielten wir unsererseits diesen Gruß von Professor Ferencz, aus dem ich ausnahmsweise zitieren darf: „I vividly recall the scene depicted in your photo of Berlin “Nie wieder Krieg”. I hope one day with your help, we can add a postscriptum “Krieg ist strafbar!” I am still working on it.“ Ja, hieran müssen wir weiterarbeiten, gemeinsam und entschlossen.

Zweiter Teil:

Was sind einige Ereignisse und Entwicklungen, welche belegen können, daß unsere gemeinsame Hoffnung auf mehr Gerechtigkeit vielleicht doch nicht vergeblich sein muß?

Vielleicht klingt diese Frage recht nüchtern. Ich möchte aber nicht missverstanden werden. Gottseidank gibt es immer wieder Ereignisse und Entwicklungen, die uns Mut machen, uns neue Hoffnung geben können. Und gerade wir Deut-

schen wissen auch, daß auch in größter Bedrängnis, ja in der Katastrophe die Hoffnung lebt, daß das Unheil überwunden werden kann. Vielleicht darf ich exemplarisch noch einmal auf vier Geschehnisse eingehen, die vielen Hoffnung gegeben haben und die ich aus der Nähe miterleben konnte. Im Sommer 1989 war ich politischer Botschaftsrat an unserer Botschaft in Washington, zuständig für amerikanische Nahost- und Asien-Politik. Und es ist ebenfalls wunderbar, daß mein damaliger Chef, Botschafter Paschke, und seine Frau heute hier anwesend sind. Plötzlich geschah unerhörte Dinge – und Sie ahnen bereits, worum es geht: Ungarn öffnete die Grenze zu Österreich, in der DDR gab es Montagsdemonstrationen und wachsende Unruhe. Weil ich, auch wegen meiner Herkunft aus Glashütte und Dresden, so absolut fasziniert war von dem, was sich da abspielte, konnte ich schließlich erreichen, daß mir an der Botschaft ad hoc die Zuständigkeit für amerikanische Deutschlandpolitik / die Frage deutscher Einheit übertragen wurde. Wir alle wissen, was dann geschah. Wir alle haben die Öffnung der Mauer in Berlin, diese dramatischen Tage des 9. und 10. November 1989, schicksalhaft und beglückend, in unterschiedlicher Weise miterlebt. Am 9. November nachmittags stürmte ein Kollege in mein Zimmer in der Botschaft in Washington und rief: „Komm sofort zum Fernseher, die Mauer ist offen!“ Danach ging die Arbeit erst richtig los. Der Zwei-plus-vier-Prozeß wurde eingeleitet. Jeden Tag war die Regierung in Bonn auf das höchste daran interessiert, ob die Regierung Bush/Baker weiterhin die deutsche Einheit konsequent unterstützen würde. Und besonders für einen aus Dresden stammenden Angehörigen des Auswärtigen Amtes war es eine unglaubliche Erfahrung, an der Wiedervereinigung des eigenen Volkes und der eigenen Familie mitarbeiten zu dürfen.

Nun, vor wenigen Wochen haben wir den achtzehnten Jahrestag, sozusagen das Erwachsensein des wiedervereinten Deutschlands gefeiert. Was ich sagen möchte, ist einfach: Wenn wir manchmal verzagt oder kleinmütig sind wegen all der Probleme, mit denen wir uns Tag für Tag herumschlagen müssen, so sollten wir doch Hoffnung und Kraft schöpfen aus dem, was wir miterleben konnten. Es war und ist großartig, daß es uns gelungen ist, die deutsche Einheit auf friedlichem Wege zu erreichen, im Einvernehmen mit unseren Nachbarn, ohne einen einzigen Verletzten oder einen einzigen Schuss. Es war und ist großartig, daß das gesamte deutsche Volk seither in Freiheit und Rechtsstaatlichkeit leben kann. Es wird Sie nicht überraschen, daß mein zweites Beispiel die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs selbst betrifft. Es ist mir bewußt, ja schmerzlich bewußt, welche großen Hoffnungen und Erwartungen sich an unsere kleine und schwache, eher symbolische Institution richten. Obwohl diese Hoffnungen weithin unrealistisch sind, so sind sie doch verständlich. Denn die

Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs stellt in der Tat einen Durchbruch, ja einen rechtsgeschichtlichen Meilenstein dar:

- Erstmals gibt es ein allgemeines, ein ständiges, ein zukunftsgerichtetes internationales Strafgericht, welches auf dem freien Willen der internationalen Gemeinschaft, auf dem freien Willen der Vertragsstaaten beruht, welches also nicht vom UNO-Sicherheitsrat oder Siegermächten aufoktroziert wurde, nachdem vorher Völkerstraftaten in größerem Umfang begangen wurden.
- Erstmals gibt es ein allgemeines internationales Strafgericht, für das in vollem Umfang der allgemeine Rechtsgrundsatz „Gleichheit vor dem Recht, gleiches Recht für alle“ gilt, das also nicht selektiv ist, wie die Gerichte für das ehemalige Jugoslawien, Ruanda, Sierra Leone und Kambodscha das allesamt sind.

Im sechsten Jahr meiner Arbeit in Den Haag weiß ich aber auch – und das ist keine Klage, sondern eine schlichte Feststellung: es ist weiterhin ungeheuer schwierig, diese schwache Institution, zu 100 Prozent von der Unterstützung durch die Vertragsstaaten abhängig, zu einem wirklich funktionsfähigen und universell anerkannten Weltgericht zu machen. Es werden noch größte Anstrengungen und ein langer Atem, von vielen, erforderlich sein.

Ich habe heute die Chance, zu Ihnen über Hoffnung, Frieden und Gerechtigkeit sprechen zu dürfen. Auf das Risiko hin, daß ich dafür kritisiert werde, möchte ich ein drittes Beispiel / Ereignis aus dem Jahre 2003 erwähnen, welches auch mir persönlich großen Auftrieb und Hoffnung gegeben hat. Es war nach meiner Auffassung eine Sternstunde, eine Sternstunde für unser Land, daß die damalige Bundesregierung von Bundeskanzler Schröder und Außenminister Fischer sich geweigert hat, an dem amerikanisch-britischen Krieg gegen den Irak teilzunehmen. Das war eine glückliche, eine wahrhaft gerechte Entscheidung, in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. Sie ist auch in voller Übereinstimmung mit unserem Grundgesetz, in dem es in Art. 26 heißt: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“ Mit ihrer Nichtbeteiligung an der Irak-Invasion des Jahres 2003 hat die Bundesregierung aus meiner Sicht einen für die deutsche Verfassungspraxis höchst bedeutsamen Präzedenzfall gesetzt. Es ist zu hoffen, daß der klare Maßstab dieses Präzedenzfalles erneut voll angewandt werden wird, wenn wieder einmal versucht werden

sollte, von wem auch immer, Deutschland in einen völkerrechtswidrigen Krieg zu verstricken. Mein letztes Beispiel für ein Ereignis, welches auf seine Art die Hoffnung auf Gerechtigkeit stärken kann, ist ganz anderer Art: Die Hoffnung auf Gerechtigkeit braucht ein Symbol, das neue Weltstrafergericht braucht auch ein angemessenes Haus. In der Sprache von Benjamin Ferencz: „We need a Temple of Law“. Seit 2003 sind wir provisorisch im ehemaligen Bürogebäude der niederländischen Telefongesellschaft KPN untergebracht. Seit 2003, von Anfang an, habe ich daher nach besten Kräften versucht, die Planungsarbeiten für die endgültigen Gebäude des Internationalen Strafgerichtshofs voranzutreiben. Ich habe mich besonders dafür eingesetzt, möglichst bald einen großen internationalen Architektenwettbewerb zustande zu bringen, bei dem einige der besten Architekten der Welt – zum Beispiel Norman Foster, Rem Koolhaas, Moshe Safdie, Zaha Hadid und andere – versuchen sollten, dem Strafgerichtshof ein konkretes Gesicht zu geben. Vor drei Wochen hat die Jury dieses internationalen Architektenwettbewerbs, der ich als einziger Richter angehöre, die Preisträger gekürt. Gestern Abend hat der niederländische Außenminister im Rathaus von Den Haag vor den Delegierten aller Vertragsstaaten den mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurf vorgestellt. Dieser Entwurf wurde von der Düsseldorfer Architektenfirma Ingenhoven erarbeitet. Es ist eine wunderbare bauliche Konzeption für den Internationalen Strafgerichtshof, leicht, sorgfältig, transparent und sehr human. Damit ist die Chance gewachsen, daß der Internationale Strafgerichtshof etwa 2013 / 2014 auch ein bauliches Gesicht haben wird, welches die von ihm ausgehende Botschaft weiter verstärkt. Diese Botschaft lautet: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Niemand steht über dem Gesetz. Immer mehr Menschen stimmen überein, trotz aller Rückschläge: es geht um die Stärke des Rechtes, nicht um das Recht des Stärkeren. Für diese Hoffnung möchte ich, wenn es geht, noch ein bißchen weiter arbeiten.

Ich danke Ihnen.

V.

Tagung über Islamisches, Türkisches und Iranisches Recht
anlässlich des 70. Geburtstages von Hilmar Krüger
am 5. und 6. Dezember 2008

Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs, Köln

Sehr geehrte Vorsitzende der Vereinigungen und Gesellschaften, die diese Tagung ausrichten,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
verehrter, lieber Herr Krüger,

es ist mir eine große Ehre und besondere Freude, Sie alle zu der gemeinsamen Tagung Ihrer Vereinigungen bzw. Gesellschaften hier in der Aula der Universität zu Köln als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät begrüßen zu dürfen. Besonders herzlich begrüße ich auch alle weiteren Redner des heutigen Nachmittags, die von weither zu uns nach Köln gekommen sind.

Ich freue mich vor allem deshalb, weil Ihre Tagung anlässlich des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Hilmar Krüger stattfinden soll; diese Ehrung für Herrn Kollegen Krüger trifft ja mittelbar auch unsere, also seine Fakultät, die dafür sehr dankbar ist.

Bei einer Veranstaltung aus Anlass des 70. Geburtstags eines Kollegen ist es angemessen, die Vita des Geehrten Revue passieren zu lassen. Angesichts der drei weiteren Begrüßungen, die das Programm vorsieht, beschränke ich mich als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dabei strikt auf die Tätigkeit von Herrn Krüger in diesem Zusammenhang und versage mir nähere Ausblicke auf die Bedeutung seines Wirkens für die ausländischen Rechtsordnungen und ihre wissenschaftliche Durchdringung, die hier und heute ebenso im Mittelpunkt stehen sollen, wie im Rahmen der wissenschaftlichen Tätigkeit von Herrn Kollegen Krüger.

1938 in Halberstadt geboren erwarb Hilmar Krüger 1957 das Abitur in Wuppertal und studierte dann in Köln zunächst von 1957 bis 1959 Volkswirtschaft und Arabisch, von 1959 bis 1963 sodann Rechtswissenschaft und Islamkunde. Die besondere Beziehung zur islamischen Welt war damit von Anfang an gegeben. Nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Köln vertiefte Hilmar Krüger diese Beziehung durch einen Studienaufenthalt an der Universität Istanbul. Schon während seines juristischen Vorbereitungsdienstes, der in wiederum für eine

halbjährige Wahlstation nach Istanbul führte, war Hilmar Krüger als Wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln unter dem damaligen Direktor Gerhard Kegel tätig; dem Institut ist Herr Krüger noch heute verbunden.

Nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung war er dort für beinahe zehn Jahre von 1968 bis 1977 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig und verfasste in dieser Zeit seine Dissertation mit dem Titel „Fetwa und Siyar“ mit einem für mich nur bedingt aussprechbaren Untertitel, der sicher heute noch von kompetenterer Seite angesprochen werden wird.

Zum Dr. iur. promoviert wurde Herr Krüger hier in Köln und sodann in der Bundesstelle für Außenhandelsinformation zum Regierungsrat ernannt. In der Zeit von 1979 bis 1981 kehrte Herr Krüger als Lehrbeauftragter an die Universität zu Köln zurück, wurde aber zunächst an unserer Philosophischen Fakultät tätig.

Zwischenzeitlich zum Oberregierungsrat ernannt, nahm Herr Krüger seit 1986 wieder Lehraufträge an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität wahr, daneben wurde er mit weiteren Lehraufträgen an der Universität Bamberg und der Universität Bern betraut.

Beruflich wurde er Anfang der 90er Jahre zum Leiter des Rechtsreferats der Bundesstelle für Außenhandelsinformation und zugleich zum Stellvertretenden Leiter der Abt. III (Recht, Steuer, Zoll, Geschäftskontakte, Projekte und Ausschreibungen) der Bundesstelle für Außenhandelsinformation bestellt und 1992 zum Regierungsdirektor ernannt.

Der Lebenslauf, aus dem ich zitiert habe, findet sich in den Akten des Dekanats im Zusammenhang mit der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“, die der Rektor dieser Universität am 8.2.1996 vorgenommen hat. Herr Krüger hatte zu diesem Zeitpunkt bereits seit fast zehn Jahren Lehraufträge an unserer Fakultät für die Gebiete Privatrecht des Nahen und Mittleren Osten einschließlich der Türkei wahrgenommen.

In seinem Antragsschreiben an den Rektor, aus dem ich kurz zitieren möchte, führt der damalige Dekan, Herr Kollege Horn, Folgendes aus: „Herr Dr. Krüger ist wissenschaftlich nicht nur durch seinen Werdegang, sondern durch einen breiten Ausweis an Publikationen als Fachkenner auf dem von ihm als Lehrbe-

auftragten vertretenen Gebiet ausgewiesen. [...] Aus eigener langjähriger Fachkenntnis darf ich hinzufügen, dass Herr Dr. Krüger hohes fachliches Ansehen auf dem Gebiet des Privatrechts, des Nahen und Mittleren Ostens einschließlich der Türkei genießt. Dies gilt auch vor allem für die mit dem Privatrecht zusammenhängenden Spezialfragen des Handels- und Wirtschaftsrechts, mit denen Herr Dr. Krüger seit langen Jahren in seiner beruflichen Tätigkeit vertraut ist. Herr Dr. Krüger gehört zu den wenigen juristischen Spezialisten für arabische Länder in Deutschland.“

Sowohl der damalige Dekan wie auch der fachlich mit Blick auf das islamische Recht besonders kompetente, leider verstorbene Kollege Klingmüller weisen zudem auf die hohe Akzeptanz der Lehrtätigkeit von Herrn Krüger bei seinen Studenten hin. Im Gutachten über Herrn Krüger, das Herr Klingmüller im angesprochenen Zusammenhang erstellt hat, findet sich im übrigen ein Satz, der die Bedeutung des Wirkens von Herrn Krüger für unsere Fakultät auch jenseits des im engeren Sinne wissenschaftlichen Zusammenhangs unterstreicht.

In dem Gutachten heißt es: „Im übrigen würde eine solche Honorarprofessur für islamisches Recht sowohl hochschulpolitisch als auch ‚außenpolitisch‘ von besonderer Bedeutung sein.“ Diese Aussage aus dem Jahre 1995 gilt heute, im Jahre 2008, angesichts der zwischenzeitlichen politischen Entwicklungen umso mehr.

Die Akten des Dekanats, auf die ein während der entscheidenden Jahre nicht in Köln tätiger Dekan als Hauptkenntnismittel zurückgreifen muss, sind leider nur eine sehr unzureichende Quelle, um das Wirken eines Kollegen in der Lehre an dieser Fakultät angemessen zu würdigen.

Erwähnt sei immerhin ein Schreiben, das der leider ebenfalls verstorbene Kollege Lüderitz im Januar 1996 an den Dekan der Fakultät gerichtet hat. Er teilt darin mit, dass „wahrscheinlich Herr Professor Dr. Hilmar Krüger“ wiederum die Vorlesung „Probleme des türkischen Privat- und Prozessrechts“ halten werde; die dahinter stehende Vermutung, dass „wahrscheinlich“ Herr Krüger bald Professor sein würde, hat sich ja dann bereits wenige Tage später bestätigt. Ein wenig lustig, aber doch bezeichnend ist auch, dass Herr Kollege Lüderitz seine Mitteilung ausdrücklich „unter Verwahrung gegen die ‚Verantwortung‘“, die der Dekan im offenbar hatte zusprechen wollen, gemacht, damit die Selbständigkeit der Lehrtätigkeit von Herrn Krüger dezidiert unterstrichen hat.

Aus der späteren Zeit finden sich neben den Unterlagen über die regelmäßig übernommenen Lehrveranstaltungen in den Akten des Dekanats nur mehr die sehr herzlich gehaltenen Glückwunsch- und Dankeschreiben der Dekane aus Anlass der runden oder doch halbrunden Geburtstage, die Herr Kollege Krüger seither feiern konnte, sowie die freundlichen Antwortschreiben, die Herr Krüger aus diesen Anlässen an den jeweiligen Dekan gerichtet hat.

In einem Fall nimmt er dabei Bezug auf das mit seinem Geburtstag zusammen treffende Fakultätessen, bei dem die versammelte Kollegenschaft ihre Verbundenheit dadurch zum Ausdruck brachte, dass sie ihm zur Mitternacht ein Geburtstagsständchen brachte.

Nachdem ich zuletzt selbst im Juli die Ehre hatte, Herrn Kollegen Krüger die Geburtstagsgrüße zum 70. und die guten Wünsche der Fakultät für die Zukunft zu übermitteln, hat er auch mir ein Antwortschreiben geschickt, aus dem ich nochmals kurz zitieren möchte, weil es genauso wie seine bis ins Jahr 2007 auf der homepage seines Instituts eindrucksvoll dokumentierten Publikationen die Reichweite der anhaltenden wissenschaftlichen Aktivitäten von Herrn Kollegen Krüger verdeutlicht. In diesem Schreiben heißt es:

„Ich tue mein Möglichstes, für unsere Fakultät nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland ‚Reklame‘ zu machen. In den letzten Wochen war dies in Warschau, wo mich der Dekan der Rechtsfakultät um das Erstreferat (!) einer Dissertation gebeten hatte, und ich dann in Gegenwart von mehr oder minder allen Zivilrechtlern mündlich geprüft habe. Danach ging es nach Bangkok, wo ich als einziger Europäer anlässlich eines Symposiums über das Handels- und Wirtschaftsrechts der arabischen Erdölstaaten gesprochen habe. Die Teilnehmer aus Thailand, Vietnam, Singapur und Malaysia waren nicht schlecht erstaunt, worüber in Köln geforscht und gelehrt wird. Schließlich die seit Jahren üblichen Gastvorlesungen am Ende der Sommersemester in Istanbul, wo sich dann ein Seminar über das neue türkische IPR-Gesetz anschloss. Eine türkische Kollegin sagte mir nach meinem Referat, dass es doch für die Türken eigentlich peinlich sei, wenn ihnen ein Kölner die Rechtslage erläutern muss. Das geht demnächst so weiter, aber diesmal zunächst im Inland bei der IHK Bielefeld usw.

Ich werde also weiterhin gern versuchen, dass unsere Fakultät bekannt wird oder bleibt. Wir sind gut und sollten deshalb unser Licht nicht unter den Scheffel stellen.“

Für diese eindrucksvollen Bemühungen von Herrn Krüger um unsere Fakultät und ihre Bekanntheit in der Welt – von Singapur bis Bielefeld – danke ich ihm heute ganz besonders herzlich und wünsche mir und uns, dass dies noch möglichst lange so weitergehen möge.

Dankwort

Honorarprofessor Dr. iur. Hilmar Krüger, Köln

Spectabilis,
sehr verehrte Frau Yassari,
lieber Herr Ansay,
lieber Herr Rohe,

Für die freundlichen Worte, die Sie für mich gefunden haben, möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Die Lebenserfahrung zeigt jedoch, dass bei Emeritierungen, Pensionierungen oder anlässlich runder Geburtstage ein eher lockerer Umgang mit der Wahrheit gepflogen wird. Es ist also stets ein hohes Maß an selbstkritischer Skepsis geboten. Dennoch: Ich habe mich selbstverständlich sehr gefreut über das, was Sie über mich gesagt haben.

Zu bedanken habe ich mich auch bei den drei Referenten des heutigen Tages und insbesondere bei Frau Professor Schneider (Universität Göttingen), die in der Zeit vor ihrer Habilitation an unserer Philosophischen Fakultät im Jahre 1996 nicht selten an meinen Lehrveranstaltungen über islamisches Recht teilgenommen hat. Sie wird uns, unmittelbar aus dem Flugzeug von Teheran kommend, einen Vortrag über den Entwurf eines neuen Familienrechtsgesetzes im Iran halten. Sie ist für Herrn Dr. Bälz, der Kairo aus persönlichen Gründen zur Zeit nicht verlassen kann, als Rednerin für die Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht eingesprungen. Auch Frau Dr. Yassari (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) gebührt Dank dafür, dass Sie nicht nur als Vorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung gesprochen hat, sondern auch einen Vortrag über das heikle Problem der Rechtswahl im iranischen internationalen Vertragsrecht halten wird. Schließlich gilt mein Dank Herrn Professor Rumpf (Stuttgart/Bamberg), den ich seit seiner Zeit als Referendar kenne, als er sich bei mir vorgestellt hat. Er spricht für die Deutsch-Türkische Juristenvereinigung und wird uns über Sprachdefizite und Verständnis im „deutsch-türkischen Recht“ unterrichten.

Meine Damen und Herren!

Es freut mich sehr, dass wegen der Feier meines 70. Geburtstages heute in Köln, initiiert von Professor Mansel und Professor Rohe (Erlangen), erstmals eine ge-

meinsame Tagung der drei Juristenvereinigungen, die sich mit dem Orient befassen, stattfindet. Mit allen dreien bin ich von Anfang an verbunden. Wahrscheinlich bin ich der Einzige der Anwesenden, auf den dies zutrifft. Mutmaßlich liegt es daran, dass ich als Student der Islamwissenschaft im Nebenfach damals alle drei orientalischen Hauptsprachen (Arabisch, Persisch und Türkisch) gelernt habe.

Zu der Zeit, als ich studierte, gab es zudem in Nordrhein-Westfalen in Bonn, Köln und Münster drei Orientalisten, die sich intensiv mit juristischen Problemen befasst haben: die Professoren Erwin Gräf (Köln), Otto Spies (Bonn) und Gotthard Jäschke (Münster). Ich hatte zu allen von Anfang an Kontakt, und sie bestärkten mich stets, mich den Rechtsordnungen im Nahen und Mittleren Osten zuzuwenden. So habe ich trotz der Probleme, diese schwierigen Sprachen zu erlernen, durchgehalten, weil mich der Gegenstand (damals primär islamisches und noch nicht das in den orientalischen Staaten geltende Recht) interessierte. So wie ich zu jener Zeit Islamwissenschaft im Nebenfach studierte, wäre es heute wegen des Bologna-Prozesses schwerlich noch möglich; denn die Studienfreiheit ist jetzt – anders als damals – m.E. viel zu sehr eingeschränkt oder – wenn man so will – zu verschult. Ich habe damals an jeder Lehrveranstaltung teilgenommen, die mich interessiert hat, ohne dass ich gefragt wurde, ob ich zuvor irgendwelche Scheine erworben hatte. Also, nicht Alles, was neu ist, ist gescheit.

Die Gründung der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung in Hamburg Ende April 1986 (am Tag der Katastrophe von Tschernobyl) beruht im wesentlichen auf der Initiative von Professor Ansay. Ich war eines der Gründungsmitglieder und praktisch von Anfang an Mitglied des Vorstands. Die Vereinigung hat inzwischen mehr als 400 Mitglieder; ein sehr erheblicher Teil von ihnen sind jetzt in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte türkischer Herkunft.

Zur Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht, die wir im Herbst 1997 in Bonn gegründet haben, kurz: Ich war stets sehr daran interessiert, eine deutsch-arabische Juristenvereinigung – unter Einbeziehung juristisch interessierter Islamwissenschaftler – zu gründen, wollte mich jedoch nie in den Vordergrund drängen. So habe ich ursprünglich Professor Dilger (damals im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) und Professor Johansen (damals Freie Universität Berlin) gebeten, über die Gründung einer solchen Vereinigung nachzudenken. Die beiden sind damit jedoch nicht recht voran gekommen. Die Sache schief ein. Das Gleiche galt dann einige Jahre spä-

ter für die Professoren Klingmüller (Köln) und Lech (Bonn). Die beiden waren aber leider wohl wie Feuer und Wasser. Es kam nichts zustande.

Schließlich wollte ich es dann selbst gemeinsam mit der Islamwissenschaftlerin Birgit Krawietz (Universität Tübingen) nach ihrer Habilitation tun. Aber bevor dies erfolgen konnte, erhielt ich eines Tages einen Brief von den Rechtsanwälten Dr. Ule und Dr. Amereller, die eine Deutsch-Arabische Juristenvereinigung gründen wollten. Dies ist dann 1997 sehr rasch in Bonn erfolgt, und Professor Klingmüller wählten wir auf der Gründungsversammlung zum ersten Vorsitzenden. Nach seinem Rücktritt 2001 haben Professor Rohe und ich bei mehr als einer Flasche Wein in Erlangen überlegt, wer sein Nachfolger werden soll. Schließlich habe ich ihn überzeugen können, dass er – und nicht ich – dazu am geeignetsten wäre. Auch diese Gesellschaft, deren Kuratoriumsvorsitzender ich seit 2003 bin, ist inzwischen längst den Kinderschuhen entwachsen und dank der Initiativen von Professor Rohe sehr aktiv.

Zum Schluss zur Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung, mit deren Gründung in Frankfurt/M. im Jahre 1998 ich nichts zu tun hatte. Eines Tages, kurz nach der Gründung, erschien jedoch bei mir im Büro der Rechtsanwalt Dr. Khatib-Shahidi (damals in Frankfurt) und bat mich, Mitglied zu werden. Dies habe ich gern getan. Nachdem er Deutschland verlassen hatte, ist nun seit 2003 Frau Dr. Yassari die rührige Vorsitzende und bringt die Sache voran.

Dies knapp zur Geschichte der drei Vereinigungen und meiner bescheidenen Mitwirkung daran.

Dass auch ich heute reden muss, ist allerdings ungewöhnlich; denn die Veranstaltung in dieser Form hier in Köln findet doch meinetwegen statt. Aber nachdem ich Anfang Juli 2008 in Istanbul auf einem von Professor Ansay veranstalteten Symposium über das neue türkische internationale Schuldrecht über die Geschichte des türkischen Kollisionsrechts gesprochen habe, dachte er wohl, dass ich dies auch über die Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit im Nahen und Mittleren Osten tun könnte, wenngleich ich sicher kein Rechtshistoriker bin. Auf meinen Widerspruch hin, schrieb er mir jedoch, dass mehrere Kollegen von mir einen Vortrag über dieses Thema hören wollten. So will ich nun einen kurzen Bericht darüber geben, den ich in ausgearbeiteter Fassung in einer Festschrift veröffentlichen werde, die im August 2009 erscheinen soll.¹

¹ Vom Vortrag des Berichts wurde mit Blick auf die anstehende anderweitige Veröffentlichung abgesehen (*Anm. d. Hrsg.*).